Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 26. Heumonat
No. 30. 1834.

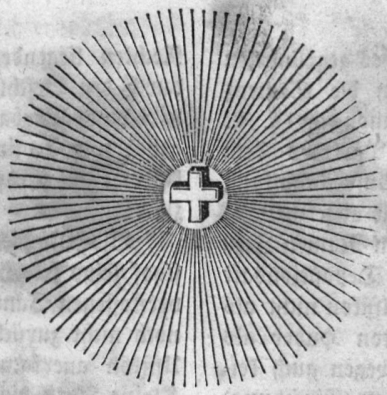

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Das Werk lobt den Meister, und einen weisen Fürsten seine Händel. Um einen Schwätzer aber ist es ein gefährlich Ding in einem Staate, und ein jäher Wäscher wird gehasset werden. Sirach 9, 21—22.

Oeffentliche Erklärung

gegen den

„Bericht des Kleinen Raths des Kantons Luzern „an Präsident und Großen Rath desselben „über die Abberufung des Herrn Anton Huber „von seiner Pfarre in Uffikon."

In meiner Zuschrift vom 17. April 1834 an den Großen Rath des Kantons Luzern habe ich ausgesprochen: der Bericht des Kleinen Raths des genannten Kantons vom 15. April 1834 an Präsident und Großen Rath desselben über meine Abberufung enthalte Zulagen, „welche meine frühere Amtsführung verdächtigen, und die ich zur Wahrung meiner tief gekränkten Ehre theils als entstellt, theils als ganz unwahr feierlich zu erklären mich genöthigt finde, wobei ich mir überdieß noch vorbehalten müsse, für dieselben, falls ihnen die geringste Folge wollte gegeben werden, vor dem gehörigen Richter den gesetzlichen Beweis zu fordern, sobald ich nicht mehr durch Gefangenschaft an der Ausübung meiner bürgerlichen Rechte werde gehindert sein" (Beilage zur Schweizerischen Kirchenzeitung No. 16).

In dem vom Kleinen Rathe unter'm 8. Jänner 1834 gegen mich erlassenen Abberufungsdekrete von der Pfarre in Uffikon findet sich zwar meine frühere Pfarramtsverwaltung nicht am mindesten angeschuldigt; nein, dasselbe geht einzig von der Thatsache aus, daß ich, wider Gebühr, den 24. Wintermonat 1833 dem zum Gottesdienste versammelten Volke in Uffikon das, einige deutsche Schriften verwerfende päpstliche Breve vom 17. Herbstmonat 1833 vorgelesen habe, welches der Kleine Rath nur „ein vorgebliches" nennt, obschon es an sich ächt ist (Bericht S. 5—7). Von dieser Thatsache aus muß also die Begründtheit oder Unbegründtheit des gegen mich ergangenen Abberufungsdekrets ausgemittelt werden; und es ist nicht wunderbar, wenn selbst der Kleine Rath in seinem Berichte (S. 15 und 19) sich gedrungen fühlt, auszusprechen: so wie er das Dekret nicht auf meine frühere Handlungsweise begründet habe, wolle er es auch nicht damit beschönigen. Dagegen wird man auffallender finden, daß der Kleine Rath in einem Berichte, den er über das einzig auf die berührte Thatsache gefußte Abberufungsdekret abzugeben hat, Klagen über meine frühere Amtsführung vorbringt, statt dieselben zur besondern Beurtheilung an die kompetente Behörde zu bringen, wie es in der That das Recht erheischte, wenn die Klagen wirklich gegründet sein sollten.

In Bezug auf meine Entsetzung hat der hochwürdigste Herr Bischof den 11. Jänner 1834 an den Kleinen Rath des Kantons Luzern folgende Protestation erlassen:

„Der Vater und Hirt des Bisthums Basel schreibt „heute mit tief verwundetem Herzen an die hohen Väter „des katholischen Standes Luzern; weil er das erleben „mußte, was er zu erleben weder jemals hätte denken können, „noch durch Etwas verschuldet zu haben weiß. Das Maaß „seiner Leiden ist voll. Wie die Zeitungsblätter (No. 3 der „Luzerner Zeitung und No. 3 des Eidgenossen) publizirten, „haben Hochdieselben den wohlehrwürdigen Pfarrer von „Uffikon, Herrn Anton Huber, den 8. fließenden Monats „seines Pfarramts sogleich entsetzt, und Tags darauf die „betreffende Pfarrpfründe als erledigt im öffentlichen Intelli„genzblatte zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Da laut

„allgemeinem Kirchenrechte und allen auf solches gegründeten „Satzungen sämmtlicher katholischer Diözesen die Sentenz „förmlicher Deposition (Entsetzung) eines kanonisch (d. h. „nach kirchlichen Vorschriften) eingesetzten Pfarrers dem „Bischofe zukömmt, und der Bischof für die Aufrechthaltung „der kirchlichen Vorschriften einen heiligen Eid abgelegt hat; „so erkläre ich vor Gott dem Allmächtigen im Namen Jesu „Christi, daß ich mich gegen den vorgegangenen Depositionsakt „feierlich verwahrt haben will, die Pfarrei Uffikon nicht als „erledigt betrachte, sondern den Herrn Anton Huber als „ihren rechtmäßigen Pfarrer anerkenne; weßwegen auch kei„nem andern Priester die kanonische Institution (Einsetzung) „für besagte Pfarrei von mir ertheilt werden könnte. Uebri„gens stehen dem Bischofe nur Bitten und Thränen zu Ge„bot u. s. f.“ (Bericht S. 9).

Der Kleine Rath hatte schon den 8. Jänner 1834 nicht nur den gegen mich erlassenen Abberufungsakt, sondern auch eine umständliche Darstellung des Sachverhalts an den hochwürdigsten Herrn Bischof übermittelt, und erwartete, Hochderselbe werde dadurch „von der Begründtheit der Handlungsweise des Kleinen Raths überzeugt werden“ (Bericht S. 7, 9, 10); allein, wie der Kleine Rath (S. 14) selbst berichtet, ging seine Erwartung nicht in Erfüllung; denn der hochwürdigste Herr Bischof erklärte den 9. Februar in einer kurzen Zuschrift, worin er das Schreiben des Kleinen Raths vom 8. Jänner beantwortete: „daß er auch mit dem besten Willen sein unter'm 11. Jänner erlassenes Schreiben unmöglich zurücknehmen könne, sondern pflichtgemäß in seinem ganzen Inhalte erneuern und bekräftigen müsse.“

Indem nun der hochwürdigste Herr Bischof feierlich gegen meine Entsetzung durch den Kleinen Rath protestirt und erklärt hatte, daß nur ihm das Recht einer solchen Entsetzung zukomme, weil nach katholischen Grundsätzen das rechtliche Urtheil über geistliche Angelegenheiten, und namentlich über die Amtsverwaltung der Pfarrer, der geistlichen Oberbehörde zusteht; so wandte ich mich, nach in Folge der Schlußnahme des Kleinen Raths vom 25. April 1834 erlangter Haftentlassung, sogleich schriftlich und später auch mündlich an meinen hochwürdigsten Herrn Bischof mit einem ehrerbietigen Ansuchen des Inhalts: Hochderselbe möchte geruhen, von sich aus nicht nur die Thatsache, auf welche der Kleine Rath das gegen mich den 8. Jänner 1834 erlassene Abberufungsdekret gegründet, sondern zugleich auch die Anschuldigungen in Untersuchung zu ziehen, die der Bericht des Kleinen Raths vom 15. April 1834 gegen meine frühere seelsorgliche Handlungsweise enthalte. Wenn ich auch glaube, daß ich mich nach dem kanonischen Rechte auf keine Weise der Strafe der Entsetzung schuldig gemacht habe; so werde ich mich gleichwohl pflichtgemäß jedem Urtheile der kompetenten kirchlichen Behörde mit geziemender Ehrfurcht zu unterziehen wissen. Werde dagegen der hochwürdigste Herr Bischof finden, es sei kein rechtlicher Grund vorhanden, mich von der Pfarrei Uffikon zu entsetzen; so bitte ich dringend, Hochderselbe möchte nicht säumen, alle in seinen Rechten liegenden Mittel anzuwenden, daß endlich meine durch den Beschluß des Kleinen Raths vom 25. April 1834 verhängte Verbannung aus der Pfarrgemeinde Uffikon aufgehoben und mir gestattet werden möge, zu meinen Pfarrkindern als ihr Seelsorger zurückzukehren und unter ihnen zu verbleiben.

Bis auf diese Stunde hat der hochwürdigste Herr Bischof seine feierliche Verwahrung gegen das unterm 8. letztverflossenen Jänners gegen mich erlassene Absetzungsdekret noch nicht zurückgezogen und mich fortan als Pfarrer von Uffikon anerkannt; allein ungeachtet dessen verharrte der Kleine Rath bisher auf meiner Abberufung.

Mittlerweile ist der gedruckte Bericht des Kl. Raths vom 15. April 1834 ringsumher verbreitet und vielfältig gelesen worden, worüber sich nicht verwundern wird, wer bedenkt, wie schon dem Erscheinen des Berichts die Sage vorangegangen, derselbe werde erst die wahren Ursachen meiner Entsetzung ohne Schonung enthüllen; und wie dann auch dieser Bericht im Luzernerischen Intelligenzblatte (No. 16 den 17. April 1834) um 6 Kreuzer zu Jedermanns Kauf angetragen, wohl auch von Manchem aus Liebhaberei oder Dienstbeflissenheit herumgeboten wurde.

Die Anschuldigungen, welche der Kleine Rath in seinem Berichte mit solcher Oeffentlichkeit insbesondere gegen meine frühere Pfarrverwaltung erhebt, sind von Bedeutung; „ich habe“, heißt es (Bericht S. 5—19) nicht blos durch den vorliegenden Hauptfall (d. h. durch das Verlesen des päpstlichen Breve), sondern schon mehr als einmal durch meine frühere Handlungsweise an den Tag gegeben, daß ich weder meine Pflichten als Seelsorge zu meinen Pfarrkindern, noch als solcher meine Verhältnisse zum Staate kenne, daß ich zur Seelsorge gewiß untauglich sei“, u. s. f.

Ueberdas spricht der Kleine Rath (Bericht S. 15) aus, wie sehr diese seine Behauptungen gegründet seien, werde man aus den aktenmäßig verbürgten Thatsachen unschwer entnehmen, welche er im Berichte (S. 15—19) vorbringt.

Was ist natürlicher, als wenn man bereits nicht selten fragen hört: Würde Pfarrer Huber die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen solange auf sich liegen lassen, wenn sie nicht nur allzu begründet wären? Sieht man da nicht, wie die Geistlichen sind? — wie sie, bei aller Schuld, allezeit unschuldig scheinen wollen? — wie sie vorgeben, sich für die Rechte der Kirche zu wehren, während sie nur für ihren persönlichen Vortheil streiten? u. dgl. m.

Wer wird wohl behaupten wollen, es sei mir nicht erlaubt, ja, es sei nicht sogar meine Pflicht, dergleichen öffentlichen, weit über meine Person hinausreichenden Verdächtigungen öffentlich entgegenzutreten, durch wen immer dieselben mögen veranlaßt worden sein?

Ich stelle daher, obschon wohl wissend, daß ich übrigens so wenig wie andere Menschen ohne Sünde bin, an meine Mitchristen die Bitte, ihr Urtheil über meine frühere Pfarramtsverwaltung so lange aufschieben zu wollen, bis der Kleine Rath die aktenmäßige Verbürgung der

Thatsachen, auf welche er die gegen mich erhobenen und zur Oeffentlichkeit gebrachten Anschuldigungen gründet, ebenfalls wird öffentlich vorgelegt haben, und zugleich meine Verantwortung darüber wird einvernommen und bekannt gemacht worden sein. Ich erwarte getrost, es werde alsdann das öffentliche Urtheil über meine frühere Amtsführung eben nicht ungünstig ausfallen; wie aber dasselbe dann auch immer lauten mag, so wird sich doch gewiß kein denkender, redlicher Mann je beigehen lassen, einer gesammten Korporation, wie die Geistlichkeit ist, die allfälligen Fehler eines ihrer einzelnen Glieder zur Last legen zu wollen.

Bis mir endlich die nach der Behauptung des Kleinen Raths vorfindliche aktenmäßige Verbürgung der Thatsachen, aus denen der Kleine Rath die gegen meine frühere Amtsführung vorgebrachten Anschuldigungen entnommen hat, vorgewiesen und die Verantwortung darüber gestattet wird; erheischt, wie ich glaube, die gerechte Sorge für meine angegriffene Ehre, daß ich über die einberichteten Thatsachen selbst vorläufig die folgenden Bemerkungen bekannt mache. Zum wenigsten wird man daraus erkennen, daß ich in Bezug auf die gegen mich erhobenen Anschuldigungen den genauesten Untersuch von Seite der kompetenten Behörde und nach Form des Rechts keineswegs scheue, sondern sehnlichst verlange, damit auf gehörige Weise entschieden werden mag, ob auf mir wirklich Thatsachen lasten oder nicht, welche mich der Strafe der Entsetzung von meiner Pfarrei schuldig machen.

Die Thatsachen sollen hier buchstäblich, wie sie im Berichte des Kleinen Raths (S. 15—19) stehen, angeführt und nach einer jeden sogleich meine vorläufigen Bemerkungen angebracht werden.

1) Bericht des Kleinen Raths (Seite 15—16).

„Vor allem aus müssen wir (sagen die Tit. Berichterstatter) bemerken, daß Herr Ant. Huber die Pfarrbücher von Uffikon, welche in so vielen Verhältnissen des Lebens allein Aufschluß zu geben im Stande sind, seit dem Jahre 1817 in einem höchst erbärmlichen und verwahrloseten Zustande zurückgelassen, so daß dieselben bei ihrer vollendeten Mangelhaftigkeit, wo nebenbei oft einzelne Namen durchgestrichen, oder selbst ausradirt, wieder andere hinein geschrieben sind, eigentlichen Sudelbüchern gleichen und jeder festen Autorität entbehren müssen."

Gegenbemerkungen.

a. Die Pfarrbücher habe ich jederzeit mit Gewissenhaftigkeit besorgt, und sah darum von jeher ruhig der Visitation (dem Untersuche) entgegen, welche der Bischof, nach Vorschrift der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient (24. Sitzung, 3. Kap. von der Verbesserung) alle zwei Jahre in seiner ganzen Diözese vernimmt, oder durch Andere in seinem Namen vornehmen laßt.

b. Das kompetente Urtheil, ob pfarramtliche Akten nach Erforderniß der kirchlichen Vorschriften gefertiget seien oder nicht, steht übrigens ohne Zweifel der geistlichen, nicht der weltlichen Behörde zu; die Anordnungen aber, welche die Regierung des Kant. Luzern in Bezug auf die Pfarrbücher getroffen, waren erst auf das Jahr 1834 zur Vollziehung anbefohlen.

c. Wenn in den von mir besorgten Pfarrbüchern wirklich einzelne Namen durchgestrichen oder ausradirt und (wie dann natürlich) wieder andere hingeschrieben sind, so frage ich: ob denn solche Aenderungen gar in so großer Anzahl vorkommen; — wie in vielen, eine Reihe von ungefähr 16 Jahren durchlaufenden, Pfarr- und andern dergleichen Büchern nichts Aehnliches zu finden sein dürfte, und wo in der Welt auf solche, bei weitem nicht allemal aus Schuld der Buchführer, sondern meistens wegen irrigen Angaben Anderer nothwendig gewordenen Korrekturen u. dgl. die Strafe der Amtsentsetzung gelegt sei, zumal wenn dieselben Niemand einigen Nachtheil gebracht, und deßhalb noch niemals irgend eine Warnung an den Buchhalter ist erlassen worden.

Doch, nach dem Berichte des Kl. Raths, sind die von mir geführten Pfarrbücher nicht blos zuwenig nett, sondern sie werden auch überhaupt „vollendeter Mangelhaftigkeit" angeschuldiget: ich gehe nun über zu den Thatsachen, auf welche diese Behauptung begründet ist.

2) Bericht des Kleinen Raths (Seite 16).

„Im Taufbuche fehlt sehr oft die Angabe der Namen der Eltern, oft sogar der Name des Getauften und die Angabe der Heimath, und ist nur fortgeführt bis zum 15. März 1833."

Gegenbemerkungen.

a. Da mir meine Pfarrbücher seit meiner Abführung von Uffikon nicht mehr zu Gesicht gekommen sind, so wird Jedermann einsehen, daß ich erst dann mit völliger Bestimmtheit auf die gegen selbe erhobenen Anschuldigungen antworten kann, nachdem mir aus den betreffenden Büchern selbst Alles bestimmt wird vor- und nachgewiesen worden sein, was die Anschuldigungen begründen soll. Zwar kann und will ich nicht behaupten, daß ich, obschon wider meinen Willen und zu meinem großen Leid, während der 16 Jahre meines Pfaramtes gar keinen einzigen Namen gehörig einzuschreiben könne und möge vergessen haben; aber wer könnte das in einem ähnlichen Falle behaupten? Gleichwohl habe ich auch hier vorläufig noch einige andere Bemerkungen und Fragen anzubringen.

b. Wenn im Taufbuche die Angabe der Namen der Eltern des Getauften fehlt; so entsteht vor aller Anhebung einer Klage gegen den Pfarrer die Frage: ob die Eltern nicht etwa unbekannt waren, wie z. B. bei außerehlichen und bei Findelkindern der Fall sein kann.

c. Wie oft fehlt der Name des Getauften? Fehlt er mehr als einmal? Kann er nicht noch einvernommen, und so die Gefahr jeden Nachtheils für die Zukunft ferne gehalten werden? Oder liegt nicht hiefür bereits eine ergänzende Note im Taufbuche?

d. Die bisher üblichen Taufbücher enthalten keine Rubrik für die „Angabe der Heimath", weil diese anzugeben dem Pfarrer von der Kirche nicht vorgeschrieben ist (Rit. Const. Sect. VIII. §. II. Suppl.); wenn er es doch thut, so geschieht es aus freiem Willen. Das bürgerliche Geburtsbuch fangt, wie bereits bemerkt, erst mit dem Jahre 1834 an.

c. Es ist fast überall auf Nothwendigkeit gegründete Uebung, daß die Pfarrer die Namen der Getauften, der Pathen u. s. f. vorerst in ein Manuale (vom Taufbuche verschiedens Büchlein) und dann erst aus demselben von Zeit zu Zeit in das eigentliche Taufbuch eintragen. Ein solches Manuale habe ich auch vom 15. März 1833 bis zur Stunde meiner gewaltsamen Entfernung von Uffikon geführt. Sollte sich nun dasselbe nicht mehr vorfinden, so fallt die Verantwortlichkeit dafür doch gewiß nicht auf mich, sondern ohne Zweifel auf Diejenigen, welche sich meines Pfarrhauses bemächtiget und darin nach Gutfinden geschaltet und gewaltet haben, und es noch thun.

3) Bericht des Kleinen Raths (Seite 16).

„Noch schlimmer steht es mit den Ehe- und Sterbebüchern. Bald und zwar sehr oft fehlt bei den Brautleuten die Angabe der Eltern, mehrmal die Angabe der Zeugen. Erst seit dem Hornung 1830 beginnt auch die Angabe des Alters der Brautleute. Die Sponsalien finden sich nirgends verzeichnet, sondern bloß die Angabe des Orts und des Tags der Kopulation."

Gegenbemerkungen.

a. In Bezug auf die Ehebücher verordnet die Kirchenversammlung von Trient (24. Sitzung, 1. Kap. von der Verbesserung): „Der Pfarrer halte sich ein Buch, in das er die Namen der Ehegatten und Zeugen, und den Tag und den Ort der eingegangenen Ehe einschreiben, und das er sorgfältig bei sich aufbewahren soll." Hienach sind auch die Rubriken der Ehebücher eingerichtet. (Rit. Const. VIII. §. IV. Suppl.)

b. Wo also „in dem von mir geführten Ehebuche" bei den Brautleuten „die Angabe der Eltern" fehlt; habe ich deßhalb keine rechtliche Verpflichtung außer Acht gelassen. Zwar werden sich da bei den Ehegatten meistens auch ihre Eltern angegeben finden; die wenigen Male, wo sie mangeln, mag es daher gekommen sein, weil die Ehegatten die Taufnamen ihrer Eltern vergessen hatten, und wenn sie früher schon verheirathet waren, keine Taufzettel mitbrachten, woraus die Taufnamen ihrer Eltern hätten entnommen werden können, u. dgl.

c. Die Zeugen der eingegangenen Ehe werden nur selten fehlen; es könnte dieß am wahrscheinlichsten der Fall sein bei Ehen, die ich nicht eingesegnet habe, und wo in dem Kopulationsschein (Zeugniß von der Eheeinsegnung) die Namen der Zeugen ausgelassen waren.

Jeder Pfarrer weiß, wie leicht die Eheleute in solchen Fällen das Mangelnde nachzuholen versäumen, selbst wenn sie auch dazu angemahnt werden; vermuthlich weil sie nicht begreifen, wie bei der Oeffentlichkeit, mit der insgemein ihre Eheeinsegnung vor sich geht, aus der Versäumniß der Einschreibung zwei oder dreier besonderer Zeugen irgend eine Gefahr hervo en könne.

d. Für die Angabe des Alters der Brautleute im Ehebuch ist keine kirchliche Vorschrift vorhanden (Rit. Const. ibid.). Seit dem Hornung 1830 habe ich selbes blos deßhalb beigefügt, um mir die Fertigung des Verzeichnisses zu erleichtern, welches der Regierung am Ende eines jeden

Jahres über die in demselben geschlossenen Ehen, und namentlich über das Alter der Brautleute, eingereicht werden muß.

e. Die kirchlichen Verordnungen erfordern, wie gezeigt, wohl eine Aufzeichnung der eingegangenen (eingesegneten) Ehen, nicht aber der Sponsalien (d. i. der Eheverheißung vor dem Pfarrer) insbesondere.

4) Bericht des Kleinen Raths (Seite 16).

„Von 1818 an fehlen im Sterbebuch die nähern Bestimmungen der Personen gar vielfältig. Oft ist nur der Taufname des Verstorbenen ohne irgend eine nähere Bezeichnung angegeben, wie z. B. findet sich aufgezeichnet: Am 10. Jänner 1819 starb ein Michel aus Buchs, am 20. Okt. 1820 starb eine Maria aus Buchs, am 15. August 1829 starb ein Hans; nicht einmal mit Angabe des Ortes, woher. Oefters befindet sich blos Namen und Geschlecht verzeichnet. Vielmal fehlt der Namen des Vaters oder der Mutter, oder dann beider Eltern. Mit dem Jahr 1831 hört das Sterbebuch auf und findet sich weiter nicht fortgeführt."

Gegenbemerkungen.

a. Da hier blos wieder von einem kirchlichen, nicht bürgerlichen Sterbebuch die Rede sein kann; so fragt sich hier wieder, was für nähere Bestimmungen der Personen, der Verordnung der Kirche zuwider, ich anzugeben, was für kirchlich vorgeschriebene Rubriken auszufüllen unterlassen habe, die ich hätte angeben und ausfüllen können und sollten (Rit. Const. ibid. §. V.)

b. Wenn einige Male blos der Name und das Geschlecht des Verstorbenen ohne nähere Bestimmungen, oder nur der Taufname angegeben ist, wenn der Name des Vaters oder der Mutter, oder dann beider Eltern fehlt; so kommt es daher, weil bisher das Mangelnde entweder noch gar nicht, oder nicht mit gehöriger Gewißheit konnte ausgemittelt werden.

Daß ich mir Mühe gab, fehlende — vorgeschriebene oder frei angenommene — nähere Bestimmungen nach Möglichkeit zu ergänzen, zeigt eine Note, die ich dem Sterbebuch beigelegt habe, und welche sich hoffentlich noch darin befindet.

c. In der Note werden auch die drei Personen vorkommen, welche die Tit. Berichterstatter als Beispiel anführen, daß im Sterbebuch „oft" nur der Taufname des Verstorbenen angegeben sei.

Der Geschlechtsname des am 10. Jänner 1819 verstorbenen Michels aus Buchs konnte mir bei seiner Beerdigung nicht angegeben werden; soviel ich nachher habe erfahren können, war der Geschlechtsname dieses ledigen Mannes Fehlmann, wie in der Note angezeigt sein wird.

Eben so verhält es sich mit der „Maria", welche, aus einer andern Gemeinde hergekommen, am 20. Okt. 1820 im Wittwenstande zu Buchs gestorben ist; erst seit ihrer Beerdigung wurde mir, nach langem Nachfragen, gemeldet: so viel man wisse, sei ihr Geschlechtsname „Wyß" gewesen, was in der Note ebenfalls angemerkt sein wird.

Der arme „Hans" wurde, so viel ich mich erinnern kann, auf der Bettelfuhr nach Uffikon gebracht, starb da

in der ersten Nacht nach seiner Ankunft gähling ohne Empfang der heil. Sterbsakramente. Weil er einen Rosenkranz bei sich trug, wurde er nach katholischem Ritus beerdiget. Mehreres ist mir weder durch die Polizei, noch von anderer Seite her von diesem „Hans“ bekannt geworden.

d. Vom Jahre 1831 an habe ich zur Fortsetzung des Sterbebuchs, nach üblicher Weise, ein Manuale geführt, das während meiner gezwungenen Abwesenheit von Uffikon doch nicht abhanden gekommen sein wird!

Sonderbar muß es wohl Jedermann vorkommen, daß die HH. Berichterstatter weder dieses, noch des zur Fortsetzung des Taufbuches geführten Manuale, noch der dem Sterbebuch beigefügten Note auch nur mit einer Sylbe erwähnen.

5) Bericht des Kleinen Raths (Seite 16).

„Solche Nachläßigkeit in Führung der Pfarrbücher ist doch wahrlich unverzeihlich, unverantwortlich, und zeugt von der Trägheit, von der Unkunde, oder dann von der Böswilligkeit und kulposen (d. h. schuldbaren) Nachläßigkeit eines Seelsorgers.“

Gegenbemerkungen.

Es sei dem unbefangenen Leser anheimgestellt, nun über diese Behauptung der hohen Berichterstatter sich selbst Bemerkungen zu machen.

6) Bericht des Kleinen Raths (Seite 16—17).

„Die Seelsorge selbst wurde eben so nachläßig verwaltet. Von drei zu drei Wochen, oft noch in größern Zeiträumen, wurde kaum einmal gepredigt, und Christenlehren waren noch seltener. Dafür sind viele Zeugnisse vorhanden.“

Gegenbemerkungen.

Ich habe in der Regel jeden Sonn- und Feiertag abwechselnd wenigstens eine Predigt oder Christenlehre gehalten. Jede Ausnahme von der Regel konnte zwar nicht verhütet werden, zumal da ich der einzige Geistliche in der Pfarrei Uffikon war; jedoch geschah selten eine Ausnahme, und nie ohne genügenden Grund. Den, der Anderes bezeugen sollte, wünschte ich zu hören.

7) Bericht des Kleinen Raths (Seite 17).

„Herr Altpfarrer Huber scheint sich überhaupt für den geistlichen Unterricht seiner Pfarrkinder wenig bekümmert zu haben. Ja nach manchen seiner abgehaltenen Kanzelvorträgen zu schließen, war er kein großer Freund des Unterrichts und der Bildung der Jugend; indem er nicht selten gegen das Schulwesen, mit wenig versteckten Anspielungen auf unsere gegenwärtigen Einrichtungen, und oft gegen die zweckmäßigsten Bildungsmittel des Volkes mit Leidenschaftlichkeit geeifert.“

„Ueberhaupt liebte Herr Altpfarrer Huber die so gehässigen, dem Geiste der christlichen Liebe durchaus fremden, persönlichen Anspielungen in seinen Vorträgen, wie auch hiefür in den beiliegenden Akten viele sehr auffallende Beweise vorliegen. Auch mischte er sich oft und gerne in Privatangelegenheiten und in Gemeindssachen, die ihn durchaus nichts angingen, und zwar auf eine des Seelsorgers höchst unwürdige Weise.“

Gegenbemerkungen.

a. Ich bin mir keiner Handlungen bewußt, woraus sich mit Recht solche Anschuldigungen gegen mich erheben ließen, und fordere darum den gesetzlichen Beweis dafür. Welcher Ehrenmann von gesundem Verstande wird das schon als erwiesen ansehen, wovon man blos sagt: „Es scheint“; — „hiefür liegen in den beiliegenden Akten viele „sehr auffallende Beweise vor,“ u. dgl. — wenn, wie beim gedruckten Berichte des Kl. Rathes der Fall ist, die Akten nicht vorgelegt, und in ihnen die Beweise nicht aufgezeigt werden?

b. In Bezug auf das Schulwesen werde ich hier, ohne den Vorwurf von ungeziemendem Eigenruhm gewärtigen zu müssen (2 Kor. 12, 1.), bemerken dürfen, daß ich für die aus der öffentlichen Schule entlassenen Knaben, auf Verlangen ihrer Eltern, in meinem Hause lange Zeit selbst Unterricht gab, bis das Gesetz erschien, dem zufolge ich ohne Erlaubniß des Erziehungsraths solches nicht ferner thun durfte.

Auf die Schulpreise verwendete ich eine für mein Vermögen nicht unbedeutende Geldsumme, und ermunterte die Kinder bei jedem schicklichen Anlasse zum fleißigen Schulbesuche u. a. m.

Dagegen eiferte ich als Seelsorger pflichtgemäß gegen die vor einigen Jahren in Uffikon unternommene Nachtschule, in der Knaben von zwölf Jahren an und darüber von 7 bis 10 Uhr Abends beisammenblieben, indem ich besorgte, es möchte dadurch für die sie besuchenden jungen Leute viel mehr Schaden veranlaßt, als wahrer Vortheil hervorgebracht werden. Wirklich hat auch diese Nachtschule, nicht ohne Wissen der Erziehungsbehörden, schon seit geraumer Zeit wieder aufgehört.

8) Bericht des Kleinen Raths (Seite 17—18).

„So suchte er vor mehrern Jahren eine gewisse Maria Fehlmann zum Geständniß einer außerehlichen Schwangerschaft dadurch zu nöthigen, daß er eines Tages, mit dem Chorhemde und der Stola angethan, die Person niederknieen hieß, um das Geständniß zu erpressen, und als dieses nicht gehen wollte, wie damals allgemein erzählt wurde, durch Heraufbeschwörung des Teufels das Bekenntniß entlockte.“

„Auf eine ähnliche Weise suchte dieser Pfarrer den Johann Burkhard von Uffikon, der in Folge von Mißhandlungen, an deren Anstiftung der Herr Pfarrer nach Angabe des Verstorbenen und seiner noch lebenden Wittwe nicht ohne ferne Antheilnahme gewesen sein soll, nach längerm Kränkeln schwer darnieder lag, zum Bekenntniß von zwei Paternitätsfällen durch Verweigerung der Absolution zu bewegen, welches ihm aber bei der Unschuld des Mannes nicht gelang, den Kranken aber höchst beunruhigte, so daß dieser bald darauf in Verstandesverwirrung verfiel, und dann erst Nachmittags, als er schon besinnungslos dalag, mit den heil. Sterbesakramenten versehen wurde, worauf derselbe sodann in der darauf folgenden Nacht verschied.“

Gegenbemerkungen.

Dasjenige, was in der vorliegenden Einberichtung dieser beiden Fälle als Anschuldigung gegen mich angesehen werden muß, und zum Theil selbst auch von den hohen Berichterstattern blos als eine „einst allgemeine Erzählung,“ als ein „Gerede“ angeführt wird, erkläre ich als Unwahrheit. Die Schonung, welche jeder Seelsorger seinen Pfarrkindern schuldig ist, erlaubt mir nicht, hier in eine nähere Erörterung einzutreten; ich bin aber bereit, es zu jeder Stunde vor der kompetenten Behörde zu thun.

9) Bericht des Kleinen Raths (Seite 18).

„Im Jahre 1822 suchte Herr Altpfarrer Huber dem Johann Meyer von Uffikon zu bereden, seinen sehr gefährlich kranken Sohn Joseph der Behandlung des Herrn Doktor Elmiger in Reiden zu entziehen, und statt der gewöhnlichen Arzneimittel solche zu gebrauchen, welche der Herr Pfarrer bestimmen würde. Der Vater ließ sich nicht bereden; er blieb bei dem natürlichen Arzte, und der Sohn wurde gesund.

Allein anders ging es zu bei der bald darauf eintretenden Krankheit seiner Tochter Maria Josepha Meyer. Auf das dringende Ansuchen des Herrn Pfarrers, Gebet statt der Arzneien zu gebrauchen, ließ sich der Vater, Johann Meyer, endlich bereden. Aber schon nach fünf Tagen ward die Tochter mit dem Gebet ein Opfer des Todes, ungeachtet der Herr Pfarrer ihr am Ende noch einige Arzneien gereicht hatte."

Gegenbemerkungen.

a. Was in diesen beiden Vorgaben als Anschuldigung gegen mich vorkommt, stelle ich in Abrede, und verlange dafür den gehörigen Beweis.

b. Ich mache mich anheischig, auf Verlangen zu beweisen, daß ich die Kranken, welche ich besuchte, und die noch keinen Arzt gebrauchten, anzumahnen pflegte, bei einem solchen Hülfe zu suchen; so wie, daß ich namentlich den Herrn Doktor Elmiger aus Reiden manchem Kranken anempfohlen, und ihn auch selbst gebraucht habe.

10) Bericht des Kleinen Raths (Seite 18).

„Im Jahr 1829 bestrafte Herr Anton Huber nach einem Berichte des Herrn Amtsstatthalters von Willisau vier Knaben, welche bei einem Kreuzgange das Paarenweiselaufen nicht nach des Herrn Pfarrers Vorschrift beobachteten, folgendermaßen: Während des vormittägigen Gottesdienstes verkündete er das Urtheil gegen die Buben, wie er sie nannte, ab der öffentlichen Kanzel, welches dahin ging: sie, diese Buben, sollen während des nachmittägigen Gottesdienstes mit einer Ruthe in der Hand und einem Zettel am Rücken im Chor zur Schau hinknieen. Die Exekution hatte auch wirklich während der nächmittägigen Christenlehre statt, wobei der Pfarrer dieselbe durch eigenhändig an den Buben applizirte Ohrfeigen feierlicher zelebrirte."

Gegenbemerkungen.

a. Ich erinnere mich, daß ich einmal genöthiget war, vier Knaben zu strafen, aber nicht blos, weil sie „bei einem Kreuzgange das Paarenweiselaufen nicht beobachtet," sondern auch, weil sie den das Kreuz Begleitenden Steine nachgeworfen hatten. Der Aufseher der Knaben und der Kreuzträger machten mir davon die Anzeige. Einer der Beschuldigten vergrößerte seinen Fehler noch durch anfängliches Läugnen, daher er auch mit dem Tragen eines besondern Zeichens mag bestraft worden sein. Des Schlagens entsinne ich mich durchaus nicht.

b. Im Dialekte des Luzerner Landvolkes ist bekanntlich der Ausdruck „Buob" in seiner Beziehung auf einen Knaben kein Schmähwort; etwas Anderes hat es freilich zu bedeuten, wenn man zu Männern sagt: „Ier sind Buobä!"

c. Die Stelle: „Die Exekution hatte auch wirklich „während der nachmittägigen Christenlehre statt, wobei der „Pfarrer dieselbe durch eigenhändig an den Buben applizirte „Ohrfeigen feierlicher zelebrirte", ließ mich, ich muß es gestehen, lange nicht zu der Ueberzeugung kommen, daß der vorliegende Bericht von dem Kleinen Rathe des Kantons Luzern an Präsident und Großen Rath desselben abgestattet worden sei; allein endlich mußte ich es doch glauben.

11) Bericht des Kleinen Raths (Seite 19).

„Als es sich vor einem Jahre um Annahme oder Verwerfung der Bundesurkunde handelte, war Herr Altpfarrer Huber auch Einer Derjenigen, der sich in diese reinweltliche Angelegenheit sehr eifrig mischte und auf alle mögliche Weise die Verwerfung zu erzielen sich bemühte. Die Strafbarkeit solchen Benehmens ist selbst durch den hochwürdigsten Bischof gerügt worden, als etwas dem wahren Christenthume Widerstrebendes."

Gegenbemerkungen.

Ich weiß mich in Bezug auf die Bundesurkunde keiner unbefugten Einmischung schuldig, und muß auch hierin Leistung des rechtlichen Beweises fordern. Für Unkundige dürfte auch die Bemerkung nicht ganz überflüssig sein, daß der hochwürdigste Bischof nicht die Verwerfung der Bundesurkunde von Seite des souveränen Volkes des Kantons Luzern als „etwas dem wahren Christenthum Widerstrebendes" gerügt, sondern überhaupt die gesammte Kantonsgeistlichkeit, nicht mich besonders, vor Einmischung in's Politische gewarnt hat.

Schlußwort.

Mir ist's, schon höre ich fragen: „Wozu nun wieder solche neue Aufreizungen von Seite Hubers? — was nützen sie ihm? Gesetzt auch, er hätte Recht, wird man seine Person nicht höhern Zwecken zum Opfer bringen — bringen müssen?"

Doch ich bitte zu bedenken, daß ich nichts Anderes fordere, als was gewiß jedem Mitgliede der Kirche und des Staates in ähnlichen Fällen zu fordern erlaubt ist: Untersuch und Entscheid über die sämmtlichen gegen mich erhobenen Anschuldigungen durch die kompetente Behörde. Ist aber ein solches Verlangen ein Aufreizen zum Bösen? Oder wann und wo habe ich auch nur ein Wort gesprochen oder einen Schritt gethan, woraus sich schließen ließe, ich möchte auf unerlaubte, widerrechtliche Weise meiner Sache Hülfe verschaffen? Auf ewig soll ein solches Unterfangen von mir entfernt bleiben.

In wie weit ich Recht oder Unrecht habe, darüber soll eben die kompetente Behörde entscheiden; allein dürfte man auch nur zweifeln, dieselbe werde, als Stellvertreterin Gottes, ihr Urtheil ohne einiges Ansehen der Person einzig nach dem Gesetze der Gerechtigkeit abgeben? Wie könnte man auch nur denken, sie werde sich von dem verworfenen Grundsatze bestimmen lassen: der Zweck heilige die Mittel, und man dürfe Böses thun, damit daraus Gutes hervorgehe? Das hieße ja, durch ein Bündniß mit dem Teufel das Haus Gottes erbauen wollen!

Ein Anderer wird sagen: Schon recht! — aber wenn's nicht geht, wie Ihr möchtet, wo bekommt Ihr dann Brod, wo eine Pfründe? — Ich weiß es nicht, werde ich bekennen müssen; aber wir beten ja nur um das tägliche Brod, und das hat mir bisher noch nie gefehlt. Wenn wir nur

immer zuerst das Reich Gottes suchten, so würde uns das Uebrige gewiß nicht fehlen.

Manche werden nicht ermangeln, mir zu bemerken: Wie es sich nun mit meiner Angelegenheit immer verhalten möge, ausgemacht sei, daß sich für jeden Christen, und besonders für den Priester, gezieme, aus Liebe zum Frieden zu vergessen, zu verzeihen und zu schweigen. — Was ich allenfalls zu verzeihen habe, verzeihe ich sehr gern, um auch von Gott Verzeihung zu erlangen, und ich bestrebe mich fortan, jeden Groll gegen Andere von meinem Herzen fern zu halten. Allein wer weiß nicht, daß der Christ, und besonders der Priester, gar oft aus Liebe zum Frieden aus Gott nicht schweigen darf, sondern laut zu sprechen verpflichtet ist, ungeachtet er oftmal darüber den Frieden mit der Welt verliert! — Wie lange man auch rufen mag: Friede, Friede! aber ihn nicht auf Gott baut, so wird doch kein Friede sein.

Luzern, den 26. Heumonat 1834.

Anton Huber, Pfarrer.

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(Fortsetzung.)

I. Kapitel.

Zustand der Kirche vor der protestantischen Reform. Alte kirchliche Ordnung.

Bis auf das Jahr 1521 waren die Berner, ungeachtet ihres kriegerischen Charakters, noch gute Katholiken, d. h., um im Vorbeigang den Sinn dieses Worts zu erklären, schlechtweg Christen und von keiner besondern Sekte oder Partei; gläubige Mitglieder, gehorsame Söhne jener großen religiösen Gesellschaft, welche gleich allen andern ähnlichen Gesellschaften aus Lehrern, welche Unterricht ertheilen, und aus Schülern, die denselben anhören oder empfangen, besteht, und welche man die katholische oder allgemeine christliche Kirche nennt, weil sie sich über alle Zeiten und Länder erstreckt, überall durch den nämlichen Glauben, die nämliche Moral, den nämlichen äußern Gottesdienst vereinigt ist, unter der Leitung des nämlichen Oberhauptes steht, und deßwegen keines besondern Landes, keines einzelnen Menschen Namen trägt; jener Kirche, die durch Jesus Christus selbst gestiftet ward, der mit Seinen Aposteln und Jüngern den ersten Keim derselben und gleichsam das Senfkörnlein bildete, aus welchem ein großer Baum hervorwachsen sollte, die auf Seinen Befehl fortgepflanzt wurde durch den heiligen Petrus und die übrigen Apostel, welche Er in die Welt sandte, gleichwie der Vater auch Ihn gesandt hatte; denen Er den Auftrag gab, nicht Schriften und Bücher auszutheilen und die Auslegung derselben einem Jeden selbst zu überlassen, sondern zu predigen allen Völkern der Erde und sie zu lehren, Alles zu halten, was Er ihnen geboten habe; zu welchen er die merkwürdigen Worte sprach: Wer euch hört, der hört Mich, und wer euch verwirft, verwirft auch Mich; die Er Seinen Leib, d. h. das sichtbare Organ seines Geistes, und gleichsam den Mund nannte, durch welchen Er zu den Menschen redet, und denen Er endlich Seinen Beistand bis an's Ende der Zeiten versprach, als einem unsterblichen geselligen Körper, der durch allmählige Ergänzung seiner Glieder immer fortdauern und sich nie auflösen sollte.

Auch bestund diese Kirche in der Folge stets unter der nämlichen Form und verbreitete sich immer mehr und mehr, geleitet, wie bei ihrem Ursprunge, von den Nachfolgern des hl. Petrus als Oberhaupt und Mittelpunkt der Einheit, und von den Nachfolgern der Apostel, seiner Brüder und Gehülfen. Der mündliche Unterricht ging nothwendiger Weise dem schriftlichen vorher, denn die Evangelisten konnten in ihren Erzählungen nur solche Thatsachen aufzeichnen, die sich schon früher zugetragen hatten, und die Apostel ihre Sendschreiben nur an bereits bestehende christliche Gemeinden richten, daher es auch nie ihre Meinung war, daß diese Schriften Alles enthielten, was ein Christ zu glauben und zu beobachten habe. Es war vielmehr die Kirche selbst, welche jene ältesten Urkunden, jene unschätzbaren Denkmäler des christlichen Alterthums, gesammelt und als authentisch erklärt hatte; aber sie verlor deßwegen das Recht nicht, mündlich zu lehren, gerade so, wie jeder Mensch, jeder Lehrer in irgend einer Wissenschaft oder Kunst ebenfalls spricht, bevor er schreibt, und nicht zu sprechen oder sich selbst zu erklären aufhört, wenn schon ein Theil seiner Reden in Schrift verfaßt worden ist. Die Nachfolger Derjenigen, welche die heiligen Schriften verfaßt hatten, blieben auch natürlicher Weise die ächten und glaubwürdigen Ausleger derselben, um allfällige Zweifel zu heben und Streitigkeiten über ihren Sinn zu entscheiden. Das lebendige und das geschriebene Wort unterstützten sich jedoch gegenseitig; denn die Schrift bewies die Wahrheit und das Alterthum des mündlichen Unterrichts, gleichwie hinwieder der fortdauernde und unwandelbare mündliche Unterricht die heil. Schrift bestätigte, vervollständigte und erklärte.

Daher ward auch diese lehrende und selbst unter der Leitung eines sichtbaren Oberhauptes stehende Kirche während fünfzehn Jahrhunderten als die rechtmäßige geistliche Autorität, als oberste Lehrerin und Richterin anerkannt, sowohl in Sachen des Glaubens, welcher unwandelbar ist, als in Sachen der äußern Anordnungen und Einrichtungen, welche nach den Umständen und Bedürfnissen der Zeit und des Orts abgeändert werden können. Die Bischöfe als

Nachfolger der Apostel gehorchten dem Papst als Nachfolger des Apostels Petrus und als Statthalter Christi, die Priester ihren Bischöfen, gleichwie die ersten Jünger den Aposteln, und die bloßen Gläubigen, welches Rangs sie auch waren, ihren betreffenden Bischöfen und Priestern, so daß die Christen in der ganzen Welt eine einzige Gesellschaft bildeten, vereinigt durch das, was allein die Menschen an einander knüpft, nämlich durch gemeinsamen Glauben und wechselseitige Liebe, gleichsam eine wohlgeordnete Armee, gerüstet zum Kampfe des Guten gegen das Böse und der Wahrheit gegen die Lüge.

Mittelst dieser natürlichen und einfachen Einrichtung hatte die Kirche den von ihrem Stifter erhaltenen Auftrag erfüllt, alle Völker unterrichtet, die Lehre des Christenthums überall verbreitet, die Ueberlieferung derselben auf alle künftige Generationen gesichert und die Einheit des Glaubens, dessen Hüterin sie war, gegen alle sich wider ihn erhebenden stolzen Sekten, gegen alle Träumereien und Verirrungen des Privatgeistes behauptet. Sie hatte die Gestalt der Erde verändert und das Schicksal des Menschengeschlechts verbessert, alle Künste und Wissenschaften veredelt und geheiliget und die Welt mit jenem Geiste der Gerechtigkeit und Liebe durchdrungen, welcher die Quelle und die einzige sichere Schutzwehr aller Freiheit und alles Glückes ist. Freundin der Großen und der Kleinen und alle durch ein Band des wechselseitigen Wohlwollens mit einander vereinigend, war sie gleichwohl vorzüglich die hülfreiche Hand der Schwachen und der Bedürftigen; indem sie den Armen geistliche und leibliche Nahrung, das materielle Brod, und durch Unterricht die nöthige Seelenspeise austheilte, sicherte sie zugleich die beständige Fortdauer ihrer Wohlthaten und bedeckte den Erdboden mit unzähligen bewunderungswürdigen Anstalten für verlassene Kinder, für die lernbegierige Jugend, für Arme und Kranke, für Unglückliche jeder Art. Unaufhörlich angegriffen, aber nie besiegt, widerstand die christliche Kirche allen Hindernissen, überlebte alle Reiche der Erde, siegte über alle Angriffe der Bosheit und über alle Sophistereien des Unglaubens, über alle Drangsale und gewaltthätige Verfolgungen, ja sogar über das vielleicht noch gefährlichere Gift jenes Verderbnisses, welches sich bisweilen in ihren eigenen Schoos einzuschleichen suchte. Mögen auch bei einem Theile ihrer Glieder oder bei einigen ihrer Einrichtungen einzelne Mißbräuche entstanden sein, so waren diese Mißbräuche nicht die Regel, sondern vielmehr die Verletzung derselben; sie waren nicht häufig und allgemein, sondern immer nur selten und an einzelnen Orten herrschend, nie fortdauernd, sondern nur vorübergehend und von kurzer Dauer. Nie hatte die Kirche sie weder empfohlen noch gebilligt, aber nur zu oft war sie, gerade wie in unsern Zeiten, unvermögend, denselben zu steuern, weil ihre Stimme, des Schutzes und des Beistandes

von Seite der Großen der Erde beraubt, kein Gehör und noch vielweniger Gehorsam fand. Nichts desto weniger war beinahe die Gesammtzahl ihrer Päpste, ihrer Bischöfe und Priester tadellos geblieben, ausgezeichnet treu in Erfüllung ihres Berufs, groß durch ihre Einsichten, heilig durch ihre Sitten. Die Milde ihrer Regierung war zum Sprüchwort geworden; selbst die übelwollendsten Geschichtschreiber können nur Gutes von ihnen erzählen, und die wenigen Ausnahmen selbst fielen nur wegen ihrer Seltenheit auf oder wegen des Kontrasts, den sie mit der allgemeinen Regel bildeten. Im Ganzen genommen, verblieb die Kirche immer rein und mackellos, heilig in ihrer Lehre, in ihren Sitten, Regeln und in ihren Früchten. Sie war noch immer, was ihr göttlicher Stifter vorhergesagt hatte: „das Salz der Erde", welches die Seelen, d. h. den Geist und das Herz der Menschen vor Fäulniß und Verderbniß bewahrt, „das Licht der Welt", welches den Verstand erleuchtet und dem Menschengeschlecht den Weg zu seinem Glücke zeigt, „die Stadt auf dem Berge", die höchste sichtbare Lehranstalt, „die Säule und Grundveste der Wahrheit." Sie hatte die ganze christliche Welt zu einem gemeinsamen Vaterlande gebildet und um alle Völker ein Band der brüderlichen Liebe geschlungen. — Dieß ist zwar nicht das häßliche und falsche Zerrbild, welches die Protestanten entwerfen, aber das treue Gemälde der katholischen oder allgemeinen Kirche, bevor die Revolution des sechszehnten Jahrhunderts ihre Eingeweide zerfleischte.

(Fortsetzung folgt.)

Zweite Vorstellung an den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau, die Badener-Konferenz-Beschlüsse betreffend.

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren Großräthe!

Wir ersuchen Hochdieselben, es uns nicht ungütig aufzunehmen, wenn wir in einer nochmaligen Vorstellung mit freimüthiger Offenheit an Sie gelangen, eines hochwichtigen Gegenstandes, der Badener-Konferenz-Beschlüsse wegen, welche das katholische Volk, nicht etwa nur soweit die „Klosterkübel" herrschen, wie in Dero hohen Versammlung behauptet wurde (Verhandlungen des Großen Raths des Kantons Aargau 1834, Seite 266 *), sondern des ganzen Kantons, ja wir dürfen sagen, der ganzen Eidgenossenschaft mit banger Besorgniß und Erwartung erfüllen.

Als wir über diesen Gegenstand Hochdenselben eine Vorstellung, datirt: Aristau, den 4. Mai 1834, eingegeben hatten, glaubten wir zum wenigsten erwarten zu dürfen,

*) Die in der Folge eingeklammerten Ziffern ohne Bemerkung beziehen sich auf die Seitenzahl dieser Verhandlungen.

(Hiezu zwei Beilagen.)

daß dieselbe bei Hochdero Berathungen Beachtung und landesväterliche Würdigung finden werde. Allein es schmerzte uns, zu sehen, daß der Kommissionalbericht so leichten Fußes darüber wegging, mit der einzigen Bemerkung, es seien Zuschriften von einzelnen Privaten und Gemeinden eingegangen, welche Besorgnisse über Religionsgefährdung ausdrücken (345), da doch diese Vorstellung mit den Unterschriften von etwa tausend Privaten und mehr als 30 Gemeinden versehen war. Es mußte uns tief schmerzen und kränken, als wir uns mit unserer Vorstellung kurzweg nur damit abgefertigt sahen, als predige sie furchtbare Dinge und namentlich Aufruhr (Aargauer Zeitung No. 45), als sei sie ein Werk pfäffischer Umtriebe, wie Gemüthskranke, die ins Narrenhaus gehören, Fanatisirte, deren Begehren keine Berücksichtigung verdiene, und als zettelten wir Bürgerkrieg an u. s. w. (267, 387 und 406.)

Wir haben in unserer obengenannten Vorstellung die Unverträglichkeit der Badener-Konferenz-Beschlüsse in ihren meisten Artikeln mit der katholischen Kirche nachgewiesen. Wir berufen uns hier auf dieselbe und ersuchen Hochsie, das dort Gesagte zu würdigen. Demselben fügen wir hier nur noch einiges über den 2. und 3. Artikel jener Beschlüsse, nämlich über den Schutz, welchen die Kantone der bischöflichen Behörde wollen angedeihen lassen, und über das seither zum Gesetz erhobene Plazetum, bei.

Vorher wollen wir aber Hochdieselben noch auf eine Hauptgrundlehre der katholischen Kirche aufmerksam machen. Wir katholische Christen verehren nämlich in dem Papste, dem Statthalter Jesu Christi auf Erden, das Haupt der von ihm gestifteten Kirche, den Fels, auf den Er, Christus, Seine Kirche gegründet, welchem Er die oberste kirchliche Gewalt übertragen und Seinen Beistand bis an's Ende der Zeiten verheißen hat.

Wir glauben, daß wir die Pflicht haben, die Kirche zu hören, und ihren Geboten zu gehorsamen, und daß sie in ihren Lehren unfehlbar sei. Diese Unfehlbarkeit der Kirche ist aber so wesentlich mit dem apostolischen Stuhle verbunden, daß wir sie außer demselben nirgends und in den übrigen Bischöfen und Kirchenvorstehern nur in so weit finden, als sie mit diesem Stuhle Eines und vereinigt sind, so wie wir denn auch wirklich sehen, daß schon mancher Bischof seine Heerde auf Abwege und aus dem Schoose der Kirche hinausgeführt habe. Aber eben diesen unterscheidenden Hauptgrundsatz der katholischen Kirche finden wir auf's Höchste gefährdet. Wir finden, daß das Hauptstreben und Treiben der Neuerer, unter dem Vorwande von Kirchenverbesserungen und Reformen, dahin geht, uns vom Papste zu trennen, und uns dafür die Staatsbehörde auch als oberste kirchliche Behörde aufzudringen. Mehrere neuerliche Ereignisse in unserm Vaterlande und die Badener-Konferenz-Beschlüsse haben diese Ueberzeugung in uns erweckt, und die Verhandlungen des Großen Raths über diesen Gegenstand dieselbe noch bestärkt. Ein hochgeachtetes Mitglied desselben, das schon früher an gleicher Stelle vor Hochdenselben die Behauptung ausgesprochen: „um katholisch zu sein, bedürfe man des Papstes nicht," findet es auffallend, daß ein Wortspiel mit dem Namen Petrus so große Ereignisse herbeigeführt habe (263), und versichert uns, daß die zu Baden abgehaltene Konferenz sich bemüht habe, die Schweiz vom Papalsystem unabhängig zu machen (264). Wir können unter Papalsystem, von dem diese Konferenz uns frei machen will, hier nichts Anderes verstehen, als die Leitung und Regierung der katholischen Kirche, wie sie dem Papste nach göttlicher und kirchlicher Einrichtung zukommt. Ein anderes Mitglied behauptete geradezu, die Gewalt und Macht des Papstes als Kirchenoberhaupt sei nur durch äußere Verumständungen und Betrug entstanden (398). Diese und ähnliche Behauptungen fanden weder Widerspruch noch Zurechtweisung.

Der zweite Artikel der Badener-Konferenz-Beschlüsse sagt: „Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach „den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen der bi„schöflichen Behörde zukommenden Rechte, so im ganzen „Umfange derselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und „zu schützen." Wir werden aber weiter unten sehen, daß für die Staatsbehörden das Recht in Anspruch genommen wird, nach ihrem Gutfinden Kirchensatzungen anzunehmen oder nicht anzunehmen, und angenommene wieder abzuschaffen; daß also mit dem Ausdruck: „nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen der bischöflichen Behörde zukommenden Rechten" — gar nichts Bestimmtes gesagt, gegentheils dadurch den Staatsbehörden das Recht eingeräumt wird, jeder Zeit nach eigener Ansicht die bischöflichen Rechte zu beschränken oder zu vermehren. Der Kommissionalbericht, welcher die Annahme der Konferenzbeschlüsse empfiehlt, sagt: „die kirchliche Gestalt müsse den Staatseinrichtungen unseres verjüngten Vaterlandes angepaßt werden (348)." Nach diesem muß also die Kirche mit ihren Gesetzen sich fort und fort nach den stets wandelbaren, immer sich ummodelnden Staatseinrichtungen, nach der Meinung und Ansicht der jedes Mal tonangebenden Menschen, wir wollen nicht sagen, nach ihren Gelüsten, sich richten. Die Kirche, diese göttliche Anstalt zu Erziehung, Erlösung und Beseligung der Menschen, dieser Leuchtthurm, welcher in allen Stürmen des Lebens die ewigen Wahrheiten darstellen und vorhalten soll, soll ganz in das Gebiet menschlicher Meinungen und Leidenschaften herabgezogen, stets dem immer veränderlichen jedesmaligen Zeitgeist sich anpassen und ihm fröhnen! Leider vermögen wir in dem so häufig gepriesenen Aufschwung und Fort-

schreiten unseres Zeitalters nicht immer ein Ringen nach Besserm, Höherm und Edlerm zu erkennen; sondern müssen darin gar oft ein wildes Treiben nach Umsturz Alles Bestehenden und Ehrwürdigen mit so manchem bedächtlichen Vaterlandsfreunde betrauern.

Wenn dann die Vertheidiger der Konferenz-Beschlüsse behaupten: es werden die schweizerischen Bisthümer unter einem Metropoliten zu einem Ganzen verbunden, einzeln schwach und vereint stark, ein kräftiges Gegengewicht wider unbefugte Anmaßungen und die Freiheit gefährdende Uebergriffe von Außen her bilden (345), wobei keine andere Uebergriffe verstanden werden können, als der Einfluß, den der Papst auf die Bischöfe übt; — wenn ferner behauptet wird: es können unsere kleinen Bischöfe die von Rom aus gemachten Anmaßungen nur durch die schweizerischen Regierungen und Gr. Räthe unterstützt von sich weisen (285), unsere Bischöfe seien Knechte des Nuntius; — wenn wir einen Metropoliten haben, und ihn gehörig gegen Rom unterstützen, so gebe dieses Anlaß, zu einem Nationalbisthum zu gelangen (386); der Staat müsse kräftig handeln und die Bischöfe gegen die Anmaßungen des Nuntius unterstützen (413) u. s. w.: so muß uns dieses Alles die Ueberzeugung aufdringen, der Schutz, den die Kantone dem Bischofe wollen angedeihen lassen, bestehe darin, ihn vom Papste unabhängig zu machen.

Wenn dann ferner dieselben Vertheidiger der Konferenz-Beschlüsse behaupten: bei der katholischen Kirche im Argau gebe es keine Kirchengewalt gegenüber dem Staate; — unser Landesbischof habe uns den Eid der Treue geschworen, und habe keine Gewalt weder gegen noch über uns; — wir haben nur Eine Gewalt, die des Staates; — die Staatsbehörde könne von sich aus kirchliche Verfügungen machen, ohne hierüber mit den Kirchenbehörden zu unterhandeln; und mit einer kirchlichen Gewalt hierüber unterhandeln wollen, heiße das verwerfliche hierarchische System anerkennen (483—404); — wenn der Staat eine kirchliche Gewalt neben sich dulde, so werde er ruinirt und zerstört (379); — die Kantone können ohne Bischof und Papst das Erzbisthum errichten (379); — Niemand könne besser die bischöflichen Rechte ausmitteln und bestimmen als der Staat, dieser könne es besser als der Bischof, der nur untergeordnet sei, ob er gleich im Breve „Lieber Bruder" genannt werde u. s. w. (896); — das Verbot der Einsegnung paritätischer Ehen sei gesetzwidrig, und unsere Regierung sollte unsern Landesbischof so zu halten wissen, daß er wenigstens das Gesetz beobachte (406); — dem Geistlichen, der sich weigerte, eine paritätische Ehe einzusegnen, könnte man einfach erklären: Für heute ist der Futterkasten für dich geschlossen! dann sollte aber der Kasten nicht mehr geöffnet werden; — so sollte man es Einem nach dem Andern machen, und die Geistlichen könnten dann zum Bischof laufen, dem sie allein gehorcht haben und sagen: Wir haben kein Brod mehr u. s. w. (411): so muß dieses alles in uns die Ansicht zur Ueberzeugung bringen, daß der Bischof durch den ihm von den Kantonen angedieheneu Schutz ganz der Staatsgewalt untergeordnet und unterworfen werden soll. —

Wir kommen endlich zum dritten Artikel der Konferenz-Beschlüsse, welchen Hochdieselben am 7. Juni letzthin für den Kanton Aargau zum verbindlichen Gesetze erhoben haben. Nach diesem dürfen keinerlei Erlasse des Papstes, Bischofs oder anderer geistlichen Behörden dem Volke bekannt gemacht werden ohne Bewilligung oder Genehmigung der Regierung.

Kirchlichen Erlassen rein dogmatischer und moralischer Natur ertheilt sie die Bewilligung durch das Visum, alle übrigen aber dürfen ohne ausdrücklich von ihr ertheilte Genehmigung unter schwerer Strafe nicht bekannt gemacht werden. Es wird also die Regierung in Zukunft entscheiden, welche Erlasse irgend einer geistlichen Behörde rein das Dogma, d. h. den Glauben, und rein die Moral, d. h. die Sittenlehre betreffen. Sollte sie aber in irgend einem Erlasse noch etwas anderes als das Dogma und die Moral behandelt zu finden nur glauben; so wäre ja derselbe nicht mehr rein dogmatischer und moralischer Natur, und sie könnte für dessen Bekanntmachung die Genehmigung verweigern. Dann ist es durch dieses Gesetz in die Befugniß der Regierung gelegt, zu entscheiden, was in die katholische Glaubens- und Sittenlehre gehöre oder nicht, und wir wissen, wie verschieden die Ansichten hierüber sind, wie oft z. B. der Eine etwas für sittlich, und ein Anderer das Gleiche für unsittlich hält. Und im Zweifel verlangt der redliche Katholik die Entscheidung seiner kirchlichen Obern, nicht der Regierung. Es ist aber ganz unkatholisch, die Kirche auf das Dogma und auf das vieldeutige Wort Moral beschränken zu wollen.

Wir Katholiken glauben, daß wir allen Geboten und Verordnungen der Kirche Gehorsam schuldig seien, so wie der Staat ihn auch für seine Gesetze und Verordnungen verlangt. Die Verrichtung knechtlicher Arbeit, das Fleischessen, die Heirath zwischen Geschwisterkindern u. m. a. ist an sich nicht unsittlich; das Verrichten knechtlicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ohne Noth und rechtmäßige Erlaubniß, das Fleischessen an verbotenen Tagen ohne hinreichenden Grund, die Ehe zwischen Geschwisterkindern ohne kirchliche Dispense halten wir Katholiken aber so sehr für Sünde als die Uebertretung eines andern Gebotes. Als die Apostel und die Aeltesten der Gemeinde zu Antiochia ihren Beschluß bekannt machen ließen, sie sollten sich von dem den Götzen Geopferten, vom Blute, Erstickten und der Hurerei enthalten, haben sie gewiß keine Erlaubniß hiezu bei den dortigen Behörden nachgesucht. Auch hätte unter Befolgung eines solchen Gesetzes, wie das über

das Placetum, das Christenthum nie gegründet und nirgends verbreitet werden können. Es ist aber ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß etwas, welches der Entstehung einer gesellschaftlichen, politischen oder religiösen, Einrichtung so feindselig entgegentritt, daß es deren Aufkommen nothwendig ersticken muß, dieselbe schon bestehende Einrichtung nothwendig auch wieder untergräbt und zerstört.

Auch sehen wir wirklich, daß die Apostel und ersten Kirchenvorsteher nicht nur keine Erlaubniß nachgesucht haben, die christliche Lehre dem Volke bekannt zu machen, sondern daß sie dieses auch gegen das Verbot der Fürsten und Obrigkeiten gethan haben, sie, die sonst so streng den Gehorsam gegen die Obrigkeiten forderten. Auch wir halten es für Pflicht, die Kirche zu hören, und finden uns daher in unsern Rechten und Pflichten tief verletzt, daß die weltliche Behörde als Scheidewand zwischen uns und unsern kirchlichen Obern aufgestellt worden ist.

Nach §. 3. des gleichen Gesetzes können alle von irgend einer geistlichen Behörde ausgehenden beschwerenden Verfügungen und Entscheidungen jeder Art gegen Individuen und Korporationen, insonderheit, wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen auferlegt werden, rekursweise vor die Staatsbehörde gezogen werden, die zu untersuchen hat, ob die betreffende Verfügung und Entscheidung den gesetzlichen und kanonischen Vorschriften entspreche. Je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung soll der Rekurs entweder abgewiesen, oder als begründet erklärt, und die Vollziehung nicht gestattet werden. Diesem zufolge ist die ganze Gerichtsbarkeit der kirchlichen Behörden, wie die untergeordneten Gerichte, der Staatsbehörde unterworfen.

Jeder durch eine kirchliche Verfügung oder Entscheidung Betroffene oder Verurtheilte, wenn er sich der Verfügung und Entscheidung nicht freiwillig unterziehen will, kann sich an die Staatsbehörde wenden. Diese wird dann untersuchen und entscheiden, nicht nur ob die kirchliche Verfügung und Entscheidung dem Kirchengesetze oder den Staatsgesetzen entspreche; sondern auch noch, wie aus den Gr. Rathsverhandlungen sich ergiebt (421 — 423 — 422 — 424), ob die Kirchenbehörden die Kirchengesetze richtig auslegen und anwenden. Man sagt: rein kirchliche Gegenstände haben keine äußere Erscheinung (425), und gegen daherige Verfügungen brauche der Staat sich seine Rechte nicht zu verwahren; wenn aber einem Bürger von kirchlichen Behörden ein in das Gebiet äußerer Erscheinung tretendes Uebel zugefügt werde, dann habe der Staat zu untersuchen, ob der Bürger zu schützen sei gegen Anmassung (424); Dann gelten als Kirchengesetze nur diejenigen, welchen die Staatsbehörde die Genehmigung ertheilt hat, welche sie aber zu jeder Zeit wieder zurückziehen kann, und welche keinem Staatsgesetze widersprechen (425); denn das Kirchengesetz muß dem Staatsgesetz weichen. Wenn also der Staat ein neues Gesetz macht, welches mit einem uralten Kirchengesetze in Widerspruch ist; so wird dadurch das Kirchengesetz außer Kraft gesetzt. Denn die Kirchengesetze, sagt man, müßen dem Zeitalter uud den Bedürfnißen der Menschen angemessen sein, und diese kenne die Staatsbehörde besser, als der Papst zu Rom und die übrigen Kirchenbehörden.

Wenn also ein Geistlicher in seiner Gemeinde und Umgegend Irrlehren vortragen und verbreiten und dabei hartnäckig beharren, ein Anderer die Kirchengesetze übertreten würde, wie Alois Fuchs in Rapperschwyl und Borner in Wohlenschwyl; so kann die Kirchenbehörde solche Irrlehrer und Kirchengesetz-Uebertreter nicht unschädlich machen, nicht bestrafen; denn 1. steht es der Staatsbehörde frei, solche Verfügungen und Entscheidungen der kirchlichen Obern bekannt machen zu lassen oder nicht, 2. können die Bestraften, Suspendirten, sich an die Staatsbehörde wenden, und diese hat die Befugniß, das kirchliche Urtheil — als den Staatsgesetzen widersprechend, oder als auf ein vom Staate nicht anerkanntes, oder auf unrichtige Auslegung eines von ihm anerkannten Kirchengesetzes, dessen allein richtige und oberste Auslegung ihr vorbehalten ist, gegründet, zu kassiren. Denn kirchliche Vorschriften, welche vom Staat nicht gebilliget werden, sollen auch keine Vollziehung erhalten (425), und alle Streitigkeiten in geistlichen Dingen müssen vor die Staatsbehörde gezogen werden, damit der Mißbrauch von Seite der Geistlichen verhütet, und die päpstliche und bischöfliche Behörden nicht freie Bürger opfern und ihrer Verketzerungssucht preis geben können (422).

Zur Rechtfertigung der Badenerkonferenz-Beschlüsse und des Gesetzes über das Placetum führt man ähnliche Gesetze in verschiedenen andern, besonders deutschen, Staaten an. Allein es fragt sich: sind diese Gesetze auch von der Kirche anerkannt? Denn es ist bekannt, daß die Kirche vom Anfange an von Zeit zu Zeit verschiedenartige Verfolgungen hat erdulden müssen. Solche von noch so verschiedenen Staaten einseitig ausgegangenen Gesetze, wenn sie nicht mit Einverständniß, wenn sie gar mit Widerspruch von Seite der kirchlichen Behörden eingeführt werden, haben für uns keine Beweiskraft; wir müssen sie vielmehr als Usurpationen ansehen, die rechtlich nie etwas beweisen können. Gleiche Bewandtniß hat es unsers Dafürhaltens mit den vom Kanton Aargau bereits erworbenen kirchlichen Rechten (415). Sind diese durch ein Verkommniß mit hiezu befugten kirchlichen Behörden erworben, so sind sie rechtskräftig; sind sie es aber nur auf dem Weg der vom Staate einseitig eingeführten Ausübung, so wird ihnen deßwegen Niemand Rechtskräftigkeit zu erkennen können.

Insbesondere wird Oesterreich gar häufig als Beweis angeführt. Mit eben so wenigem Recht. Denn bekannt ist es, daß der Kaiser Joseph gar viele den Rechten der Kir-

che zuwiderlaufende Gesetze und Verordnungen erlassen und in seinen Staaten eingeführt hat. Aber nicht nur hat die Kirche dieselben nicht anerkannt, sondern Einsprachen und Protestationen dagegen erhoben. Viele dieser Gesetze und Verordnungen werden schon längere Zeit in Oesterreich nicht mehr vollzogen, und jetzt sucht dieser Staat durch Errichtung eines Konkordats mit der Kirche sich wieder in völliges Einverständniß zu setzen. Wir begreifen zwar, wie ein souveräner Fürst, seinen Unterthanen gegenüber, ein solches Gesetz, wie das Placetum regium, in seinen Staaten einführen kann, wiewohl seine Unterthanen dadurch auch gekränkt werden, indem auch sie die Pflicht haben die Kirche zu hören. Wie aber die Regierung eines auf der Souveränität des Volkes beruhenden Freistaates, gleichsam als Repräsentant und Minister seinem Souverän gegenüber, ein solches Gesetz erlassen kann, Kraft dessen der mündig erklärte Souverän von kirchlichen Erlassen nichts soll vernehmen dürfen ohne ihre Bewilligung und Genehmigung, begreifen wir nicht.

Zur Rechtfertigung der Badener-Konferenz und des Gesetzes über das Placetum führt man ferner das kanonische oder Kirchenrecht an, d. h. Kompendien des Kirchenrechts, die aber gar häufig nur einseitig von den Staaten ausgegangene Gesetze und Verordnungen enthalten, welche von der Kirche nie anerkannt worden sind. Diese können wieder nichts beweisen; denn es fragt sich immer wieder, ob diese Gesetze oder sogenannten Kirchenrechte von der Kirche anerkannt werden oder nicht; denn von solchen Gesetzen und Rechten als von Kanton-Aargauischen sprechen wollen, die von diesem Kantone nicht anerkannt werden und nie anerkannt worden sind, wäre Unsinn.

Man sagt auch, das Placetum sei uralt und habe zu jeder Zeit bestanden. Eingriffe in die Rechte der Kirche haben freilich von Zeit zu Zeit statt gehabt, aber gewöhnlich von Fürsten, die nicht katholisch oder von der katholischen Kirche abgefallen waren. Diese glaubten freilich, auch über die Kirche herrschen und sie unter ihre Botmässigkeit bringen zu können; aber die Kirche hat jeder Zeit gegen solche Eingriffe protestirt. Das Placetum aber finden wir vor dem 15ten Jahrhundert nicht, und auch da nur von einzelnen Fürsten in Anspruch genommen; und oft von ihren Nachfolgern wieder aufgehoben. Die bourbonischen Fürsten und Venedig haben von den Ersten dasselbe ausgeübt. Aber wo sind diese Fürsten? wo ist Venedig? Nie hat aber die Kirche dasselbe anerkannt, sondern stets haben ihre Vorsteher dagegen sich ausgesprochen. Wenn man auch den Staatsbehörden das Recht, Einsicht in kirchliche Erlasse zu nehmen, um zu sehen, ob nicht den Staat Gefährdendes darin enthalten sei, nicht bestreitet; so sollte mit eben so viel Recht der geistlichen Behörde Einsicht in alle Erlasse von Staatsbehörden gestattet werden, damit

auch sie sich überzeugen könnte, daß in ihnen nichts die Kirche Gefährdendes sich befinde, und so müßten, um billig zu sein, beide Behörden die der Kirche und die des Staates, sich gegenseitig bewachen, und ein gegenseitiges Placetum gegen einander sich zugestehen. Wer wird wohl mehr gefährdet, die Kirche vom Staate, oder der Staat von der Kirche? Aber ist es auch für uns Katholiken würdig, unsere geistlichen Obern, unsere Väter und Seelenhirten stets als unsere gefährlichsten Feinde anzusehen und zu behandeln?

Es ergiebt sich nun aus der früher eingegebenen Vorstellung, datirt: Aristau den 4. Mai, 1834 und der gegenwärtigen, daß die Badener-Konferenzbeschlüsse Grundsätze geltend machen wollen, welche mit der katholischen Kirche durchaus unverträglich sind; daß sie den Staatsbehörden Befugnisse, Rechte einräumen und beilegen wollen, die ausschließlich den geistlichen Behörden, dem Bischofe und Papste, zukommen; daß dadurch das ganze katholische Kirchenregiment in die Hände der Staatsbehörden übergeht, diese an die Stelle des Papstes und Bischofs treten, und wir auch in geistlichen Dingen gleich den Protestanten den weltlichen Behörden unterworfen werden; daß der Schutz, den die Kantone dem Bischofe angedeihen lassen wollen, darin bestehe, ihn vom Papste unabhängig und dafür ganz der Staatsbehörde unterwürfig zu machen; daß der bereits ins Leben getretene dritte Artikel der Badener-Konferenz, nämlich das Gesetz über das Placetum, eine Scheidewand zwischen dem katholischen Volke und seinen geistlichen Obern aufstelle, alle geistlichen Verordnungen, Erlasse u. s. w. dem Ermessen und Gutfinden der Staatsbehörde anheimstelle und überlasse, ob sie dieselben bekannt machen und vollziehen lassen, oder sie unterdrücken wolle oder nicht; daß er ihr die Befugniß einräume, Kirchengesetze durch Ertheilung ihrer Genehmigung anzunehmen, oder durch Verweigerung, Zurückziehung derselben oder Aufstellung neuer mit ihnen in Widerspruch stehender Staatsgesetze abzuschaffen, wodurch die ganze kirchliche Gesetzgebung und vollziehende Gewalt auf sie übergeht; daß dieses Gesetz ferner alle Urtheile und Entscheidungen kirchlicher Behörden zur Prüfung und endlichen Gutheißung oder Kassirung der Staatsbehörde, gleichsam als einem über den kirchlichen Behörden stehenden Gerichtshofe, unterstelle, wodurch die oberste richterliche Gewalt der Kirche ebenfalls auf sie, die Staatsbehörde, übergeht; daß es endlich die oberste und allein gültige und richtige Auslegung kirchlicher Gesetze der Staatsbehörde übertrage, wobei die katholische Religion unmöglich bestehen kann, weil eine ihr fremde Behörde die oberste kirchliche Gewalt in allen Theilen in Anspruch nimmt.

In diesem Allem finden wir unser Gewissen beunruhiget, unsere Rechte gekränkt. Die Verfassung gewährleistet die Gewissensfreiheit. Wir finden aber unsere Gewissensfreiheit verletzt, wenn wir nicht uneingeschränkt un-

sere geistlichen Obern hören und ihnen gehorchen dürfen. Sie gewährleistet die unbeschränkte Ausübung des katholischen Gottesdienstes. Es genügt aber uns Katholiken nicht, daß nur ein Geistlicher den Gottesdienst verrichte, die Sakramente spende, die heiligen Geheimnisse feiere; wir wollen auch die Ueberzeugung haben, daß unsere Geistlichen von der Kirche gesendet, von ihr fortanerkannt und mit Macht ausgerüstet seien, und daß ihre Lehre die gesunde christliche sei. Aber diese Ueberzeugung können wir nicht haben, so lange unsere geistlichen Obern, Bischof und Papst, bei uns unter Druck und Vormundschaft der Staatsbehörden gehalten werden.

Wir schließen nun unsere Vorstellung mit folgenden Bitten. Als Nachtrag zu unserer ersten vom 4. Mai 1834 ersuchen wir:

1) Hochdieselben möchten in dem nun zu berathenden neuen Schulgesetze die Bestimmung aufnehmen: daß der Religionsunterricht der katholischen Jugend wie bis dahin ausschließlich von den katholischen Pfarrern und Seelsorgern besorgt, — die Religionsbücher für die katholische Jugend einzig vom Bischof, oder Denjenigen, welche er dazu bevollmächtiget, bestimmt und in die Schulen sollen eingeführt werden können, — und daß ihm überdieß Einsicht in alle übrigen, bei den Katholischen einzuführenden, Schulbücher gestattet werde, nicht um über die Tauglichkeit und das Wissenschaftliche derselben zu urtheilen, sondern nur um zu entscheiden, ob nichts der katholischen Religion und den guten Sitten Nachtheiliges darin enthalten sei.

Betreffend die Badener-Konferenz-Beschlüsse ersuchen wir:

2) Hochdieselben möchten keinen Artikel derselben mehr durch einseitiges Einschreiten zum Gesetze erheben und ins Leben einführen, sondern im Einverständniß mit den kirchlichen Behörden, dem Bischof und namentlich dem Papste, hierin handeln, und ohne ihre Zustimmung hierin nichts mehr verfügen und beschließen.

Betreffend das Gesetz über das Plazetum ersuchen wir:

3) Hochdieselben möchten dasselbe entweder zurücknehmen, oder seine Vollziehung für so lange einstellen, bis dasselbe die Zustimmung des Bischofs und des Papstes erhalten hat.

Sollte diesen unsern Ansuchen nicht entsprochen werden, so finden wir uns in unsern Gewissen nicht beruhiget, und wir halten es in unserer Verpflichtung, unsere Rechte als katholische Christen gegen diese Beschlüsse für so lange zu verwahren, bis unsere rechtmäßigen geistlichen Obern, Bischof und Papst, uns authentisch erklärt haben werden, daß dadurch die katholische Religion nicht gefährdet sey.

Wir bitten endlich Hochdieselben, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Auw, den 11. Juli 1834.

Gesetzesvorschlag der vom Großen Rathe des Kantons St. Gallen niedergesetzten Neuner-Kommission; sammt einigen Bemerkungen von Chorherrn Franz Geiger.

(Schluß.)

Verhältnisse der kirchlichen Oberbehörden und übrigen geistlichen Personen.

Art. 13. Jede Konfessionsgesellschaft hat das Recht, ihre kirchliche Oberbehörde selbst zu wählen. Sie kann jedoch ihr Wahlrecht aus freiem Willen an ein Wahlkollegium für längere oder kürzere Zeit abtreten. Der Staatsbehörde steht das Recht der Genehmigung der Bischofswahl zu. Art. 14. Kirchliche Obere im Kanton sind der Staatsbehörde den Eid auf treue Beobachtung von Verfassung und Landesgesetzen schuldig. Art. 15. Bisthumsvikariate, die nicht von den Wahlbehörden des Landes selbst bestellt worden, sind unzuläßig; eintretenden Falls wird die betreffende Kirchengesellschaft ihr Wahlrecht zu provisorischer Bestellung des oberhirtlichen Amts selbst ausüben. Art. 16. Erzbischöfe und Bischöfe, so wie die kirchlichen Obern der evangelischen Konfession, werden in Ausübung aller ihnen nach kirchlichen Einrichtungen zustehenden Befugnisse von Seite des Staats in Schutz genommen, sind dagegen aber auch verpflichtet, dieselbe zum Nutzen ihrer Kirchengenossen ohne irgend einen Abbruch auszuüben. Art. 17. Geistliche und weltliche Oberbehörden im Staate, so wie Individuen und Korporationen, haben sich nach dem Grundsatze zu richten, daß päpstliche Nuntien nur Gesandte ihres Fürsten sind, und daß ihnen keine kirchliche Autorität (Judikatur) irgend einer Art zusteht. Art. 18. Kein Einwohner des Kantons kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden. Art. 19. Es darf im Kanton St. Gallen hinfür keinerlei kirchliche Exemption statt finden. Art. 20. Der eigentliche Amtseinfluß kirchlicher Oberbehörden auf das Schul- und Erziehungswesen beschränkt sich lediglich auf das Religiöse (den konfessionellen Unterricht). Die Wahl der Lehrer hingegen, die allgemeine Oberaufsicht über die Lehranstalten, die übrige Leitung derselben und namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände steht einzig dem Staate oder den hiefür aufgestellten Behörden zu. Art. 21. Die ganze Diözesanverwaltung für die Diözesangehörigen geistlichen und weltlichen Standes wird unentgeldlich geführt; nur mäßige, von der Staatsbehörde genehmigte Expeditionsgebühren sind gestattet. Demnach dürfen, außer diesen Expeditionsgebühren, weder von inländischen noch von ausländischen geistlichen Behörden Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seien, und welche Namen sie auch haben mögen, erhoben oder bezahlt werden. Art. 22. Der Staat übt das unbeschränkte Recht aus, die Wahlfähigkeitsbedingnisse, nicht nur kirchlicher Obern, sondern auch aller übrigen geistlichen Personen im Kantone, sofern solche auf eine Anstellung Anspruch machen (abgesehen von den blos kirchlichen Requisiten) zu bestimmen. Nichtkantonsbürger dürfen in keinem Falle zu irgend einer Stelle oder Funktion zugelassen werden, sofern sie nicht den Eid für treue Beobachtung von Verfassung und Gesetzen leisten. Dem Staate steht ferner das Recht der Ausschließung Aller zu, bei welchen die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind. Art. 23. Geistliche Personen sind in allen bürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Art. 24. Sowohl in Zivil- als in Kriminalfällen sind die Geistlichen verbunden, vor den weltlichen Gerichten sich auch als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition kirchlicher Obern bedarf. Art. 25. Den

Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der kirchlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Staatsbehörde.

Verhältnisse in Ehesachen.

Art. 26. Die Vorschriften über die Ehe, in so weit sie ein bürgerlicher Vertrag ist, gehört in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung. Art. 27. Die Eingehung von gemischten Ehen ist verfassungsmäßig gewährleistet. Die Verkündigung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie die Verkündigung und Einsegnung nicht gemischter Ehen, und ist unbedingte Pflicht der Pfarrer beider Konfessionen. Art. 28. In Ehestreitsachen tritt die Kompetenz der besonders hiefür aufgestellten oder aufzustellenden konfessionellen Matrimonialbehörden ein. Doch darf sich dieselbe nie über bürgerliche Verhältnisse ausdehnen. Art. 29. Erlassung von Vorschriften über die Verhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen, namentlich auch über ihre Konfession, ist unbedingt Sache der bürgerlichen Gesetzgebung.

Verhältnisse der katholischen Regulargeistlichkeit.

Art. 30. Die katholische Regulargeistlichkeit soll unter unmittelbarer Aufsicht der obersten Kirchenbehörden des Kantons stehen. Art. 31. Ihre Glieder dürfen nur unter Beobachtung der gleichen Vorschriften, denen die übrigen Geistlichen unterworfen sind, sich mit der Seelsorge befassen. Art. 32. Die Staatsbehörde ist berechtigt, Einsicht in die Statuten der Stifter und Klöster zu nehmen, Vorschriften über Aufnahme und Anzahl der Novizen und über Ablegung der Ordensgelübde zu erlassen. Sie kann nach Gutfinden die Erwerbung von Liegenschaften durch Stifter und Klöster einer Beschränkung unterwerfen, und ihre Mittel zu Zwecken des Kirchen-, Armen- und Erziehungswesens in Anspruch nehmen. Art. 33. Sie hat endlich das Recht, Stifter und Klöster, sobald sie ihrem Stiftungszwecke nicht mehr entsprechen, umzuwandeln oder aufzuheben, (vorbehalten jedoch die Bestimmungen des bestehenden Bundesvertrages), darf aber ihr Vermögen zu keinen andern als zu Zwecken des Kirchen-, Erziehungs- und Armenwesens verwenden.

Bemerkungen.

Art. 13. Dieses Wahlrecht ist erstlich kein ursprüngliches Recht; indem die kirchliche Oberbehörde schon dastund, ehe es eine Konfessionsgesellschaft gab; diese Konfessionsgesellschaft wurde erst durch einen Bischof gebildet, der sie in die Kirche als Kinder aufnahm und ihr kirchlicher Vater blieb. Im Anfange ist gar keine Rede davon, daß eine Gemeinde einigen Einfluß auf die Wahl eines Bischofs haben konnte. Wie Christus die Apostel durch Ertheilung des heil. Geistes als Errichter und Regenten der Kirche sendete, eben so ertheilten die Apostel ihren Nachfolgern den heil. Geist, und stellten sie als Bischöfe auf. Erst nachher, als die Zahl der Christen zunahm, traten, wenn ein Bischof starb, die umliegenden Bischöfe zusammen und wählten Einen, anfangs in der Gegenwart des Volkes, das aber keine Stimme hatte, sondern nur durch Zeichen äußerte, ob der Gewählte einen guten Ruf habe oder nicht, und dieses sagt uns der heil. Cyprian (Ep. 68) mit den nämlichen Worten.

Man wird in der ganzen Kirchengeschichte kein Faktum aufweisen, wo bei der Wahl eines Bischofs das Volk eine Wahlstimme hatte. Bisweilen, wenn das Volk ein besonderes Zutrauen zu einem Manne hatte, rief es den wählenden Bischöfen zu, sie möchten ihm diesen als Bischof setzen, und zeigte eben durch diese Bitte, daß es selber keine Wahlstimme hatte. Als das Volk ungestümmer wurde und sich in Parteien theilte, die zuweilen in Aufruhr ausarteten, wurden die Wahlen von den Bischöfen und dem Presbyterium allein, und nicht mehr in Gegenwart des Volkes vollzogen. Dadurch, daß die Kirche nach der Zeit bei der Wahl eines Bischofes einige Rücksicht auf die Regenten nahm, indem sie keinen Bischof aufstellen wollte, der ihnen unangenehm war, hat sie ihnen noch kein Wahlrecht eingeräumt. Sie könnte ihnen nicht einmal ein solches Recht ertheilen; denn die Sendung muß vom heil. Geiste durch die Hände Derjenigen ausgehen, denen Christus eben zu diesem Zwecke den heil. Geist verliehen hat.

Wir bemerken vorläufig, daß dieser Artikel, wie ebenfalls der größte Theil der folgenden, durchaus unkatholisch ist; daß sie die Freiheit der Kirche von Grunde aus zerstören und das ganze Kirchenrecht über den Haufen werfen. Wenn das Volk nach diesen Artikeln im Kirchlichen sollte geleitet werden, so muß dieses Volk ganz aus der Kirche austreten, und hört auf katholisch zu sein. Wie eine Regierung, welche dem Volke, als ihrem von ihr selbst proklamirten Souverän, seine alte Religion und die Freiheit seiner Kirche feierlich durch einen Eid garantirt hat, auf eine solche Art handeln könnte, wäre uns ganz unbegreiflich, wenn wir nicht beinahe an die Eidbrüche gewöhnt wären, und wüßten, daß die Revolutionen die Lüge immer zur geschäftigen Gefährtin hätten.

Art. 14. Nur unter der Bedingung können kirchliche Obern den Eid auf die Staatsgesetze leisten, wenn sie diese Gesetze erfüllen können, ohne an einem vorgehend-gültigen Eide untreu und folglich eidbrüchig zu werden; denn in der katholischen Kirche spielt es sich nicht mit dem Eide.

Art. 15. Die weltliche Behörde kann in keinem Falle einen Bisthums-Vikar oder Verweser ernennen. Stirbt ein Bischof, so tritt die verwaiste Heerde unmittelbar unter die Jurisdiktion des Oberhirten, und dieser ist der Erzbischof, und wo keiner ist, der Papst. Nun ist dieser Bisthumsvikar nur Stellvertreter (vices agens, oder Vicarius) Deßjenigen, dem die Jurisdiktion zugefallen ist, die eben er durch seinen Stellvertreter oder Vikar ausübt. Wie die weltliche Behörde keine geistliche Jurisdiktion hat, sondern, wenn sie katholisch sein will, derselben selbst unterliegt; so kann sie auch für diese ihre Nicht-Jurisdiktion keinen Stellvertreter aufstellen.

Art. 16. Den Bischöfen und den Erzbischöfen wird in der Ausübung aller ihnen nach (katholisch- und kanonisch-) kirchlichen Einrichtungen zustehenden Befugnissen keine Seele einen Abbruch thun, am wenigsten der Papst. Sie brauchen somit den Schutz des Staates nicht dazu. Auch würden sie in einem — nicht gedenkbaren — Falle, nicht einmal zu einem weltlichen Schutz ihre Zuflucht nehmen. Die Bischöfe besorgen vielmehr, der Staat möchte ihnen, gemäß gegenwärtiger Artikel, einen Abbruch thun.

Art 17. Wie der Papst ein weltlicher Fürst ist, so ist er auch der höchste Fürst in der Kirche; wie demnach sein Gesandter beim Staate den weltlichen Fürsten repräsentirt, eben so repräsentirt er bei jedem wahren Katholiken den höchsten Fürsten der Kirche, und jeder Katholik muß ihn als solchen anerkennen und ehren. Was die Judikatur betrift, so ist der Gesandte das Organ, durch welches der Kirchenfürst seine Sentenz ausspricht, weßhalb es auch von der Nuntiatur keine Appellation giebt, wohl aber Revision, wenn sie begehrt wird, wozu alsdann der Papst besondere Richter, meistens in partibus, aufstellt, deren Sentenz er, wenn er sie begründet findet, dann bestättiget.

Art. 18. Der Papst ist der Hausvater des großen katholischen Hauses; die Bischöfe sind seine Brüder; wir alle sind Kinder des nämlichen Hauses, und eben darum sind uns in der Kirche weder der Papst noch die Bischöfe auswärtig. Petrus und Paulus waren überall, wo sie hinkamen, zu Hause bei ihren Kindern.

Art. 19. In den ältern Zeiten gaben die Päpste das Privilegium der Exemption auf Begehren der Regenten selbst, indem diese dadurch

ihre Stiftungen desto mehr zu sichern wünschten. Wollen sie selbes nicht mehr, so zieht es der Papst zurück, bis wieder Umstände eintreten, wo sie selber darum ansuchen werden. Hebt man aber Verträge einseitig, willkührlich auf?!

Art. 20. Das Lehramt hat Jesus Christus der Kirche übergeben; wer es demnach der Kirche entzieht, handelt schon gegen die Absicht Jesu Christi. „Nur der konfessionelle Unterricht soll der Kirche bleiben"? — Es kommt darauf an, was die verschiedenen Regierungen nach ihren so mannigfaltigen, oft irrigen Ansichten zu diesem Unterricht zählen oder davon ausschließen wollen; wobei es ihnen ganz leicht wäre, einem Volke seine alte Religion unvermerkt zu entreißen, besonders da sie die Unterrichtsbücher selber bestimmen wollen.

Daß aber der Staat alle übrigen — somit auch die theologischen — Vorlesebücher bestimmen will, gränzt beinahe an Unsinn. Den theologischen, religiösen, Unterricht müssen die Laien von der Kirche erhalten; soll es also den Laien zustehen, der Kirche vorzuschreiben, was sie ihnen für einen religiösen Unterricht geben soll?!

Das Verderblichste bei der Sache, wenn den Geistlichen der Unterricht gänzlich entzogen wird, ist die Vernachläßigung einer wahrhaft christlichen Erziehung, welche die Geistlichen jederzeit mit dem Unterricht verbanden. Seitdem die Geistlichen von dem Unterricht entfernt sind, zeigen sich die Folgen davon sichtbar an der heranwachsenden Jugend, die zu allen Lastern und Ausschweifungen geneigt ist, vorzüglich zum Ungehorsam und zum Aufruhr. Sicher wird sie in kurzer Zeit den Regierungen selbst über die Köpfe wachsen. Durch was der Mensch sündigt, durch das wird er auch gestraft.

Art. 21. Wenn die Inländischen der Diözesanverwaltung die vom Staate genehmigten Expeditionsgebühren bezahlen müssen, so werden ganz natürlich die nämlichen Inländischen, wenn sie sich an eine außer Landes gelegene Verwaltung wenden, die vom dortigen Staate genehmigten Expeditionsgebühren bezahlen müssen; — wenigstens ist dieses der Brauch in der ganzen Welt.

Art. 22. Nach diesem §. müßte der Staat, oder sein Repräsentant, zum Beispiel ein lutherischer, kalvinischer, selbst mahomedanischer, oder gar abgöttischer Fürst unbeschränkt bestimmen, welcher katholische Geistliche fähig (?) sei, ein katholischer Bischof zu werden!! Dadurch wäre somit die von Christus so feierlich als vom Reiche dieser Welt unabhängig erklärte Macht der Kirche: „Wie Mich Mein Vater sendete, sende Ich euch," unter dem Fußtritt jedes launigten Regenten zertreten! — Wenn Leute, die so etwas behaupten, sich noch katholisch nennen, so ist dieses der bitterste Hohn, den sie gegen die katholische Kirche aussprechen können. Es ist doch schon so vielen Regierungen übel gekommen, daß sie sich eine geistliche Macht angemaßt haben; und dennoch werden sie nicht klüger.

Art. 23 und 24. Durch diese wird die in den christlichen Staaten schon von Anfange übliche Immunität der Geistlichen, ungeachtet aller noch bestehenden gegenseitigen Verkommnisse, einseitig ganz aufgehoben. Ich sage: vom Anfange; denn schon der erste christliche Kaiser Konstantin sagte öffentlich: „er sei nicht Richter über die Priester, sondern er erwarte das Urtheil von ihnen."

Es gehört dieses zu den Mitteln, die christliche Religion zu vertilgen, wenn man die Priester verächtlich macht, und sie in der Meinung des Volkes herabsetzt. Sie werden, wie wir es wirklich sehen, der geringfügigsten Ursachen wegen vor die Gerichte gestellt, wo der Gegenadvokat nicht nur gegen den Angeklagten, sondern gegen den ganzen Stand (der „Pfaffen") Schand und Spott aussprühet. Auch hat man die Gerichte öffentlich gemacht, wo das ganze Volk alle die Dinge hört; die ihm nothwendig Geringschätzung gegen die Priester einprägen werden, damit ihre Lehre keinen Eingang finde. In diesem Punkt [illegible] ren die Heiden gegen ihre Götzenpriester billiger, als un[illegible] — sich so nennenden — Katholiken gegen ihre Seelsorger.

Art. 25. Schon der Apostel wollte, die gemeinen Christen sollten sich — selbst in zeitlichen Dingen — nicht einmal an die weltlichen Gerichte wenden; ein Geistlicher, der dieses gethan hätte, wäre unfehlbar aus der Gemeinde gestoßen worden. Schon Kaiser Konstantin im 4. Jahrhundert sagte von Denen, so von dem Urtheile der Kirche an ihn appellirt hatten: es sei dieses ein toller Unsinn (rabida furoris insania), daß sie, wie in bürgerlichen Prozessen, Appellation einlegen gegen ein kirchliches Urtheil.

Art. 26. Der eheliche Vertrag ist seinem Wesen nach ganz geistig und moralisch, und kann somit niemals in die bürgerliche Gesetzgebung hineingezogen werden; er besteht in der innerlichen Neigung und moralischen Redlichkeit, wo sich Mann und Weib ewige Liebe, Treue und Hilfleistung versprechen, welches alles aus der innern Moralität hervorgeht, sich durch den Schwerdtträger weder erzwingen noch reguliren läßt, sondern ganz der Belehrung, Leitung und Regulirung der Kirche anheim fällt, die diesen Vertrag zum Sakramente erhebt. Was Dotation, Bürgerrecht, Erbfähigkeit ꝛc. betrifft, so sind dieses Nebenumstände, die zum eigentlichen sakramentalischen Eheverband nicht gehören, der auch außer diesem bestehen kann. Soll sich aber selbst dieser Nebenumstände wegen ein Zerwürfniß in der Ehe ereignen, so muß die Kirche miteintreten, damit der eigentliche Ehevertrag nicht dadurch beeinträchtigt werde.

Art. 27 und 28. Die Gewährleistung gemischter Ehen ist und kann nichts anderes sein, als ein erlaubendes Gesetz. Der Staat erlaubt sie und sieht sie als gültig an; die Kirche verbietet sie und will, der Katholik soll sich dieser Erlaubniß nicht bedienen, wenigstens nicht ohne Genehmigung der Kirche. Was die Ensegnung — den Segen der katholischen Kirche sprechen — betrifft, so ist dieser rein religiöser Natur, den somit die weltliche Behörde nicht befehlen kann; er gehört ganz in das Gebiet der Kirche.

Art. 29. Nach diesem hätte der Regent die Befugniß, aus den Kindern der Katholiken, unbedingt, — also auch ohne den Willen des Vaters oder der Mutter, ohne Rücksicht auf das Verbot für die Katholiken — Lutheraner, Kalviner, Methodisten, oder gar rationalistische Heiden zu machen. Bisher waren die Kinder Eigenthum der Eltern, und nicht des Regenten.

Art. 30. Somit werden die von undenklichen Zeiten genossenen, von der Kirche verliehenen Gaben einseitig vernichtet, und den Bischöfen etwas aufgebürdet, was sie nicht verlangen.

Art. 31. Die zur Seelsorge aufgestellten Regulargeistlichen stehen ohnehin in Ansehung ihrer hirtlichen Verrichtungen unter den Bischöfen.

Art. 32. u. 33. Diese zwei Artikel wollen nichts anders sagen, als: der Regent habe das Recht, die Klöster — und folglich jede andere Korporation im Staate — zu durchsuchen; die Bedingnisse, unter denen sie zusammengetreten, ohne ihre Einwilligung abzuändern oder aufzuheben; ihnen außerordentliche Lasten aufzubürden; mit ihrem Eigenthum nach Belieben zu schalten, und aus Anderer Leute Vermögen Allmosen zu geben.

Was die Aufhebung der Klöster ohne Zustimmung der Kirche betrift, so ist dieses jederzeit ein Akt der Despotie gegen die Bewohner der Klöster, denen man ihre selbstgewählte Lebensweise entreißt, und gegen die Bürger des Staats, die diese Lebensweise künftig wählen möchten; es ist eine Ungerechtigkeit gegen die nämlichen Staatsbürger, denen man die Hoffnung raubt, einige ihrer Kinder in den Klöstern anständig versorgen zu können; es ist eine Ungerechtigkeit gegen die Kirche, deren Eigenthum man angreift und veräußert, wel-

ches der Staat, wie jedes andere Korporationsgu zu schützen die Pflicht hat. Darum hat auch die Aufhebung der K... noch niemals, weder Denjenigen, so die Aufhebung veranstalteten, noch Demjenigen, wozu dieses Eigenthum verwendet wurde, einen Segen gebracht.

Ueber die Suspensionssache des Hr. Alois Fuchs bemerken wir nur: Hr. Fuchs hat unkatholische Sätze aufgestellt; sein Bischof hat, seiner Pflicht gemäß, diese Sätze gebrandmarkt und Herrn Fuchs zum Widerruf aufgemahnt; da aber Herr Fuchs nicht widerrufen wollte, mußte ihn der Bischof nothwendig suspendiren, das ist, er mußte ihm alle seelsorglichen Verrichtungen abnehmen, damit er die gläubigen Katholiken seiner Diözese nicht in den Irrthum führe. Mittlerweile wurden diese Sätze auch zu Rom untersucht und als unkatholisch und irrig erklärt, und somit das Urtheil des Bischofs vom Papste bestätigt. Auf diese Weise kann also kein katholischer Bischof irgend eine Seelsorge dem Hrn. Fuchs anvertrauen, bis er seine Irrthümer erkennt, öffentlich wiederruft und aufrichtige Zeichen seiner Rechtgläubigkeit giebt. Will er dieses nicht, so mag er sich zu jenen Leuten schlagen, welche in unsern Tagen aus der katholischen Kirche austreten, eine Kirchentrennung und eine neue, falsche, sogenannte reformirt-katholische Kirche, das ist — eine neue Sekte stiften wollen. Eine solche Kirchentrennung spricht sich in den meisten Artikeln aus, die gegenwärtig vor uns liegen.

Sollten diese Artikel in Ausübung kommen, so ist dem Volke sein katholischer Glaube abgenommen; es ist von der katholischen Kirche getrennt, und es wird ihm ein Glaubensbekenntniß aufgedrungen, das weder katholisch, noch lutherisch, noch kalvinisch ist, sondern eine Sekte bildet, dergleichen wir in unsern Tagen so viele entstehen sahen.

Kirchliche Nachrichten.

Neuenburg. Zu la Chaux de Fonds ist der katholische Gottesdienst eingeführt worden. Der hochwürdige Dekan Aebischer, Pfarrer zu Neuenburg, hat Sonntags den 29. Juni daselbst die erste hl. Messe und Predigt gehalten. La Chaux de Fonds ist ein großes und schönes Dorf, fast ganz neu gebaut, von Häusern mit drei Stockwerken, welches ihm das Ansehen einer sehr schönen Stadt giebt. Es liegt auf der Höhe des Jura, in einer Gegend, wo man ringsum nichts als Weiden und Waldungen erblickt. Uhrenfabrikation, Handel und Gewerbe bereichern diese Gegend, wo blühender Wohlstand und bedeutende Reichthümer sich finden. Die Gemeinde zählt beiläufig 7000 Seelen und unter diesen etwa drei bis vierhundert Katholiken aus verschiedenen Nationen, die sich seit längerer oder kürzerer Zeit hier niedergelassen haben. Diese Katholiken mußten bisher über zwei Stunden weit, in die Pfarrei les Bois im Kanton Bern, gehen, wenn sie am öffentlichen kath. Gottesdienste Theil nehmen und des Beistandes ihrer Religion sich freuen wollten. Die Folge davon war, daß die Meisten von ihnen ihre Christenpflichten verabsäumten, daß ihre Kinder ohne Unterricht in der Religion aufwuchsen, daß die Kranken ohne Empfang der heil. Sakramente starben ꝛc. Familienväter und andere gewissenhafte Katholiken faßten deßhalb den Entschluß, die nöthigen Schritte zu thun und die erforderlichen Opfer zu bringen, um vom hochwürdigsten Bischof von Lausanne und Genf einen Priester zu erhalten, auf daß ihr Gottesdienst zu la Chaux de Fonds selbst gefeiert werden könnte.

Nachdem sie sich vorhin mit dem hochwürdigen Hr. Dekan Aebischer hierüber berathen, wendeten sie sich an die Regierung, um von ihr die nöthigen Vollmachten zur Ausführung ihres Vorhabens zu erhalten. Der Staatsrath von Neuenburg, der Maire von la Chaux de Fonds und die übrigen Ortsbehörden waren der Bitte der Katholiken sogleich gewogen, und versprachen ihnen ihren Beistand. Hierauf wählten die Katholiken aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 7 Mitgliedern, welche beauftragt wurden, die gemeinschaftlichen Interessen zu besorgen. Diese mietheten nun im neuen Kollegium einen geräumigen Saal für eine Kapelle, ließen darin einen schönen Altar, eine kleine Sakristie und einen Beichtstuhl anbringen. Von mehrern wohlthätigen Gemeinden und frommen Personen erhielten sie Ornamente und die für den Gottesdienst nothwendigen Kirchengeräthe, und am 29. Juni hatten sie die Freude, in dem wohl zubereiteten Lokale das Wort Gottes zu hören und dem heiligen Meßopfer beizuwohnen. Der Herr Maire Chalande und andere Personen von Ansehen aus der Gegend haben auf die Einladung des katholischen Ausschusses dieser wahrhaft religiösen und rührenden Zeremonie beigewohnt. Auch am Essen, das der genannte Ausschuß bei dieser Gelegenheit gegeben, haben sie Theil genommen. Zum ersten katholischen Pfarrer nach la Chaux de Fonds ist bestimmt der durch seine Kenntnisse und Tugenden ausgezeichnete Hr. Abbé Bélet, vorhin Vikar zu Pruntrut. Anfangs des kommenden Monats wird er unter Mitwirkung der beiden Behörden daselbst installirt werden. — Solches vermag der Eifer unter einer protestantischen Regierung, deren Politik aber nicht auf Irreligiösität gegründet ist! — So gedeiht unsere heil. Religion unter christlichen Regierungen.

St. Gallen. Die VII. Artikel der von den Kapitelsdeputirten niedergesetzten Dreierkommission sind im Kapitel Untertoggenburg des Gänzlichen verworfen worden; im Kapitel St. Gallen war die Mehrheit für Annahme derselben; Sargans beschloß, die Wahlart des Bischofs den konkordirenden Behörden zu überlassen und Anderes in dem Entwurfe zu rügen; Rheinthal verlangt, daß eine Anzahl Kandidaten für die Bischofswahl nach Rom gesendet werde — d. h. als Vorgeschlagene auf dem Papier —, aus welchen dann Rom den Bischof zu wählen habe; Gossau wünscht die Kandidaten durch die Synode bezeichnet; Gaster hat sich noch nicht versammelt, wird aber wahrscheinlich Alles verwerfen; der Seebezirk hinkt nach, man weiß nicht auf welche Seite, doch wird er wahrscheinlich nur unter Bedingung annehmen; in Obertoggenburg blieben diejenigen, welche auf Verwerfung antrugen, in der Minderheit, doch an Klauseln war auch da kein Mangel.

So hat sich also der Stral der Dreierkommission schon in 7 Farben gebrochen, und die nächste Kapitelsdeputation hat die schwere Aufgabe, sich im Zenith der goldenen Brücke aufzustellen, welche das hierarchische und das Territorialsystem mit einander versöhnen soll.

Herr Regens Müller soll seinen Seminaristen gute Hoffnung machen, daß Herr Zürcher nach Verfluß des Todesjahrs des Bischofs die Dimissoriales werde ausstellen können.

Memorial der Stadtgemeinde Solothurn an die das Bisthum Basel bildenden hohen Stände ꝛc.

(Schluß.)

Konvention,

Artikel 12 sagt:

„Il sera pourvu aux dix Prébendes provenantes du „Chapitre de St. Urs et Victor etc. etc.

Artikel 12 offizielle Uebersetzung:

„Die aus dem Stift St. Urs und Viktor hervorge„henden zehn Dompfründen werden auf bisher übliche „Art bestellt."

Die päpstliche Bulle in einer bereits angeführten Stelle erklärt, daß die ehevorigen zehn solothurnischen Präbenden an das Domstift übergegangen sind. —

Mag nun aber die offizielle Uebersetzung richtig oder unrichtig sein, so bleibt doch nicht weniger wahr, daß laut eigener Anerkennung der hohen Regierung, gemäß ihrem Schreiben vom 24. und 31. Mai, Herr Weissenbach eine Kanonikatpräbende besitzt, welche laut den Verträgen keine andere sein kann, als eine der zehn, die an das Domstift übergegangen sind.

Es frägt sich also, nachdem das Wahlrecht der Stadtgemeinde zu der durch den sel. Hintritt des hochw. Herrn Probst Gerber erledigten Domherrnstelle klar und deutlich aus den Verträgen, Verkommnissen und der Bulle dargethan ist, nur noch:

II.

Hat die von der hohen Regierung außerhalb dem Gremio des Domkapitels getroffene Probstenwahl das Wahlrecht der Stadtgemeinde zur Domherrnstelle verändern oder benachtheiligen können?

Die hohe Regierung von Solothurn behauptet:

a) Sie habe das Recht, die Domprobstenstelle in- oder außerhalb des Kapitels zu besetzen, gemäß altem Herkommen und den seitherigen Verträgen von 1828 und päpstlicher Bulle;

b) Durch die Ernennung eines Stiftskapitularen zum Stiftsprobst habe sie die vakante Dompfründe besetzt und somit die vorgeschriebene Zahl von zehn Domherren ergänzt.

Es ist daher zu untersuchen zuerst, wie es sich mit dem alten Herkommen verhaltet, und dann, ob dieses Herkommen, wenn es wirklich so gewesen ist, wie behauptet wird, nicht durch die Regierung selbst in dem jetzigen Bisthumsvertrag bei der Bildung des Domstiftes modifizirt worden sei, gleichwie auch die Wahlrechte der übrigen Stiftskollatoren durch die darin für die zu erwählenden Domherren aufgestellten neuen und vermehrten Eigenschaften beschränkt und modifizirt wurden.

Ueber das Herkommen.

Erst Anno 1520 gelangte die Stadt Solothuru zum Wahlrecht des Stiftsprobstes. Seit dieser Zeit ist kein einziges Beispiel vorhanden, daß ein Probst installirt und in den Besitz dieser Stelle eingesetzt worden wäre, welchem nicht bei der Besitznahme bereits schon ein Kanonikat angewiesen war.

Probst Manslieb von Schönenwerd wurde Anno 1553 zur Probstei von Solothurn befördert. Er schrieb an den Rath zu Solothurn, daß er die Stelle nicht anzunehmen vermöge, da kein Kanonikat damit verbunden sei. Erst nachdem er vorher zu einer Kanonikatspfründe gelangt war, geschah dessen Installirung als Probst.

Von da an bis zu den letzten Zeiten ist auch kein einziges Beispiel vorhanden, daß ein Probst außerhalb der Mitte des Kapitels ernennt, viel weniger ein solcher installirt werden konnte.

Das Beispiel des Probst Hämmerli aus Zürich taugt zu Begründung dieses Herkommens nicht, da er Anno 1422, also hundert Jahre früher ernannt worden ist, als das Wahlrecht an Solothurn gelangte.

Sollte man das Beispiel des Probst Pfau von Anno 1622 anführen wollen, so wäre ein solches übel gewählt, da der Ernennungsakt selbst ausdrücklich sagt, daß er mehrere Jahre im hiesigen Chorherrenstift gewesen.

Nicht besser würde dienen das Beispiel des Dekan Läubli von Bern von 1527, welchem von dem damaligen solothurnischen Stiftsprobst von Dießbach die Probstei sammt Kanonikat laut einem Verkommniß und mit Einwilligung der damaligen Regierung hingeliehen worden sind.

Merkwürdig drückt sich das Rathsprotokoll von 1527 hierüber aus:

„so er bei Lebszyten oder durch Tod davonstehen würde, „die Expens, da er minem Herrn Probst ausgericht, „hin und ab sein soll, und fry und leedig fallen;"

und weiters noch andere Gedingen:

„und wo er dawieder thäte, haben min Herren vor„b'halten, In wieder zu urlauben, und deßhalb ihr „Hand offen b'halten, und dieweil er (als nicht effektiver Probst, sondern blos als genehmigter Stellvertreter, den der Rath sogar nach Gefallen zu beurlauben vorbehielt) zu Rom keiner Investitur bedarf, so „bisher viel kostet, soll er auf jede Zunft eine Krone,

„und auf das Rathhaus auch eine geben, zu einem „Ingang."

Also keine Probstenwahl, sondern blos eine zeitige Genehmigung einer Verleihung der Probstei und des Kanonikats.

So war die Uebung zu Besetzung der Probstenwürde seit der ältesten Zeit, als dieß Recht an die Stadt Solothurn gelangte, bis jetzt. Sie zeigt, daß kein einziger Probst installirt wurde, der nicht zugleich schon ein Kanonikat inne gehabt, und also schon vor der Installation Sitz und Stimme im Kapitel hatte. Die lange Reihe von Probsten, welche in dem Zeitraum von drei Jahrhunderten dem Stift zu Solothurn vorstunden, weißt auch seit 1553 keinen einzigen, der nicht aus der Mitte des Kapitels genommen worden ist.

So weit das alte Herkommen. Nun aber höre man hierüber die Konferenzverhandlungen, den Bisthumsvertrag und die päpstliche Bulle; und es wird auch der letzte Zweifel verschwinden, daß die Stadtgemeinde Solothurn allerdings eine gültige Domherrnwahl getroffen hat, daß hingegen aber, wenn eine Verletzung des Bisthumsvertrages geschehen sein sollte, dieß nur daher rühren kann, weil die hohe Regierung zu dem Recht beglaubt ist, den Domprobst außerhalb der Mitte des Kapitels wählen zu können — ein Recht, welches den jetzigen Grundlagen des Vertrages zuwider und mit der Aufrechthaltung der Rechte der allseitigen Kollatoren unvereinbar geworden ist.

Schon bei der ersten Uebereinkunft des Bisthums Basel zwischen den hohen Ständen Solothurn und Aargau von 1818 wurde im §. 17 der Grundsatz angenommen:

§. 17. „Der Domprobst, dessen Präbende von dem löbl. „Stand Solothurn hinlänglich dotirt ist, wird von „der Regierung aus der Zahl der stimmgebenden Dom„herren ernannt."

Der Vertrag von 1820, an welchem außer dem Stand Aargau auch die Stände Bern und Luzern Theil nahmen, ist hierüber §. 19 im gleichen Sinne abgefaßt.

Die Regierung von Solothurn erklärt sich über diesen Paragraph in einem Schreiben an den Stand Bern vom 5. April 1820 folgendermaßen:

Konferenzvertrag.	Vorgeschlagene Abänderung.
„§. 19. Der Domprobst, des„sen Präbende von dem ho„hen Stand Solothurn hin„länglich dotirt ist, wird „nach der bisherigen Wahl„art von der Regierung des„selben aus der Zahl der „stimmgebenden Domher„ren ernannt."	„§. 19. Der Domprobst, des„sen Präbende zu Solothurn „hinlänglich dotirt ist, wird „nach der bisherigen Wahl„art von der Regierung die„ses hohen Standes aus der „Zahl der stimmgebenden „Domherren ernannt."

Im Rathsprotokoll vom 27. März 1820 ist hierüber Folgendes enthalten:

Berathung über den Vertragsentwurf von Langenthal.

„In dem §. 19, den Domprobst betreffend, wird die „Berichtigung nöthig erachtet, statt der Worte: „dessen „Präbende von dem hohen Stand Solothurn hinläng„lich dotirt ist, jene: dessen Präbende zu Solo„thurn hinlänglich dotirt ist." — Betreffend „sodann die Wahl des Domprobsts, schiene der Nach„satz dieses Paragraphen allgemein einer nähern Aus„lage unterworfen, so wie es also genehmigt wird, so „soll auf zwei wesentliche Theile Bedacht genommen „werden:"

a) Daß der erwählte Probst immer unter der dem „Kanton zukommenden Zahl der stimmgebenden Dom„herren begriffen sei und gezählt werden muß."

b) „Daß zu diesem Ende über seine Wahlart Verfügun„gen aufzustellen sind."

„Beide diese Umstände sollen seiner Zeit Bestandtheile „der fernern Unterhandlungen ausmachen."

In dem ersten Konventionsentwurf mit dem päpstlichen Herrn Nuntius vom 6. Jenner 1822 und den hochgeehrten Kommissarien der Diözesanstände erscheint nun, ohne daß eine fernere Instruktion hiefür bekannt ist, der §. 11 in folgender Fassung:

„Art. 11. Le gouvernement de Soleure nome le Prévôt „de la manière usité jusqu'aprésent,"

welche neue Redaktion dadurch erklärt werden muß, daß in den vorhergehenden Paragraphen bei Bildung des Domstifts der vorhin zitirten und von der Regierung nicht zurückgenommenen Instruktion vom 27. März und 5. April bereits schon Rechnung getragen war.

Untersuche man nun die definitive Konvention vom 26. März 1828, die Uebereinkunft vom 29. März und die Bulle vom 7. Mai 1828, in wie fern diese Ansicht gerechtfertigt werden kann, und ob es möglich, — ohne die Organisation des Domstifts zu verändern, — diese Akten in einem entgegengesetzten Sinne auszulegen?

Als Bestandtheile des Domstiftes werden in den Verträgen sowohl als in der Bulle siebenzehn Domherren genannt; unter dieser Zahl sind begriffen die zehn Domherren des bisherigen, nun aufgehobenen, solothurnischen Kollegiatstifts; von diesen zehn werden drei in den bischöflichen Senat bezeichnet, unter denen der Probst begriffen sein soll.

Die zehn solothurnischen Dompräbenden oder ehevorigen Chorherrenstellen werden laut Konvention von ihren bisherigen Kollatoren vergeben, so wie die Regierung die Probstenstelle besetzt.

Die Konvention vom 26. März 1828 sagt hierüber:

„Le gouvernement de Soleure nome le Prévôt selon „le mode usité jusqu'aprésent."

„Il sera pourvû aux dix prébendes, provenantes du

„chapitre de St. Urs et Victor d'aprés le mode etabli „jusqu'aprésent."

„Le gouvernement de Soleure designera parmi ces „prébendiers sa quote part de Chanoines formant le „senat; le Prévôt élû par le gouvernement sera de ce „nombre."

Nach diesem klaren Text der Verträge, so wie nach der Bulle, sind es die zehn solothurnischen Domherren, aus denen die den hiesigen Kanton betreffenden drei Senatoren genommen werden müssen. Sie müssen also als die bezeichneten zehn Domherren bereits die ihnen angewiesenen vorhinnigen Kanonikatpräbenden besitzen, sowohl um Senatoren als um Probst sein zu können. —

Der Probst ist als vorhinniger und bleibender Domherr durch seine Beförderung zur Probstenwürde ein obligatorisch bezeichneter Senator.

Er zählt in der ganzen Bildung des Domstifts immer als Domherr; deßhalb sind ihm dann auch nothwendig schon die Eigenschaften eines Domherrn supponirt worden, um ihn ohne weiters als Senator zu erklären. —

„Inter præfatum numerum decem canonicorum (sagt „die Bulle) Episcopi senatum constituentium locum „semper habebunt tres ex pago Solodorensi, nempe „Præpositus et *alii duo Canonici*."

Der Probst also und zwei andere Domherren, durch welches Wort: „und zwei andere Domherren," ja deutlich gezeigt ist, daß der Probst immer als Domherr mitgezählt wird.

§. 13 der Konvention vom 26. März 1828:

„Den nämlichen Domherren kann nicht mehr als eine „Würde übertragen werden."

Es giebt im Domstift nur zwei solcher Würden, jene des Probsts und jene des Dekans. Beide sind unter den siebenzehn Domherren begriffen.

Es ist also auch dadurch deutlich, daß man, um als Würdeträger im Domstift ernannt werden zu können, wirklich Domherr und Präbendar sein muß; — sowie ein gleiches nothwendig ist, um solothurnischerseits zum bischöflichen Senator bezeichnet zu werden. —

Zu dem vorhin wegen dem frühern Herkommen in Betreff der Probstenwahl Gesagten seie hier — aus Anlaß der so eben hievor angeführten Stellen der Konvention vom 26. März 1828 — nur noch erlaubt, auf den Wortunterschied aufmerksam zu machen, dessen man sich im französischen Text in Betreff der Wahlart der solothurnischen Domherren und jener des Probstes bedient, indem er für Erstere sagt: „*d'après le mode établi jusqu'aprésent*," für Letztere aber die nicht wichtige Variante gebraucht: „*d'après le mode usité* jusqu'aprésent." Die Erstere bezieht sich auf eine festgesetzte Weise, also eine positiv bestehende Sache; die andere aber auf die Uebung, welche Uebung gewiß nach

den strengsten Erfordernissen des Rechts durch eine ununterbrochene Reihe von Beispielen nachgewiesen und rechtsgültig dargethan ist. —

Wollte man aber den Sinn der Verträge anders auslegen, was würde geschehen?

Ein Probst, der nicht Domherr sein müßte, wäre nicht einmal den Eigenschaften unterworfen, die für alle Domherren aufgestellt sind; und doch ist er der erste Würdeträger und Vorsitzer im Domstift!

Er bedürfte selbst weniger Eigenschaften als derjenige Theil der solothurnischen Domherren, die nicht zugleich Senatoren sind.

Er hätte laut Eingabe des Stifts circa 1400 L. Einkünfte, also weniger als ein Domherr, und circa blos die Hälfte derjenigen des Dekans; und doch sagt der Vertrag ausdrücklich:

„Der Probst, dessen Präbende hinlänglich dotirt ist."

Er hätte keine angewiesene Wohnung, da die so vorhandenen solothurnischen Stiftsherren-Häuser nur zu den Kakonikatpräbenden gehören, und ihm jetzt wie früher eine Wohnung nur in der Eigenschaft als Domherr eingeräumt wird.

Die Bulle hingegen weist jedem der residirenden Domherren (worunter die zehn solothurnischen), sogar den Suffragan, der doch damals noch nicht einmal bestund und auch seither noch nicht nöthig befunden wurde, ein Haus an, nennt aber dabei besonders weder den Probst noch den Dekan; offenbar darum, weil sie schon festgesetzt hatte, daß diese beiden Würdeträger bereits schon Domherren sein müssen, und als solche Wohnungen haben.

Ueberhaupt, es könnte nicht geschehen, ohne die Rechte der Mitkollatoren selbst nach dem ehemaligen Verband des Kollegiatstiftes zu verletzen; denn auch ehemals würde nie behauptet worden sein, daß ein Probst, außer dem Gremio des Kapitels gewählt, die Kapitelsstellen oder die Chorherrnpfründen ergänzt hätte.

Es könnte nicht mehr geschehen, was erweislichermaßen bei jedem Todfall eines Probsten geschah, wo die Besetzung des Kanonikats nicht in den ungeraden Monat und in die Wahlkehre der Regierung fiel, daß nämlich sie den Probst, der Kollator aber die erledigte Chor- und Kapitelstelle vergab. Ein solcher Probst hätte nie Mehreres anzusprechen gehabt, als das für sich allein und in besonders angewiesenen Gefällen bestehende Benefizium der Probstei, mit welchem weder eine Kanonikatpräbende, noch die sonstigen Attributen eines Chorherren keineswegs ipso facto verknüpft sind, darum es denn auch bei diesem schon ehemals bestandenen Unterschied nun nach dem jetzigen Bisthumsvertrag gar nicht mehr möglich ist, einen Domprobst außerhalb der Mitte des Domkapitels zu erwählen.

Noch mehr! Wie jetzt durch die Wahl des Herrn

Kaiser ein Mitglied im Domstift nach den jetzt entwickelten Ansichten wirklich zu viel ist, könnte es nach den entgegengesetzten Behauptungen der hohen Regierung geschehen, daß bald eines zu wenig wäre. Sie sagt: mit dem Herrn Kaiser wären die zehn Dompfründen wieder vollzählig besetzt; Herr Weissenbach könne daher nicht Domherr sein, genieße aber die ledig gewordene Chorherrnpräbende. Wie nun aber, wenn bei nächstkünftig eintretender Erledigung dieser zehn von der hohen Regierung ergänzt haben wollenden Domherrpfründen die Kanonikatpräbende durch den betreffenden Kollator dem ohne eine solche befindlichen Herrn Kaiser übertragen würde, — würden dann nicht, statt zehn, nur neun Domherren vorhanden sein, da die hohe Regierung ja die Wahl des Herrn Weissenbach eben in der Eigenschaft eines Domherrn kassirt? — Oder würde man neben dem Herrn Kaiser dann blos einen Titulatur-Domherrn wählen, der dem erstern die Einkünfte überlassen sollte? — Der jetzt gewählte wäre ohne Name, der künftige ohne Einkommen! —

Solche Zufälligkeiten und sowohl dem Vertrag als der Bulle widersprechende Thatsachen konnten gewiß nicht im Sinn der hohen Kontrahenten liegen, und eine Auslegung, die dahin führen würde, kann unmöglich die wahre sein. Es wäre gerade so viel, als wenn hinwieder auch der päpstliche Stuhl, dem die Wahl der Dekanstelle zusteht, behaupten wollte, diese Würde auch außerhalb dem Gremio des Domkapitels, — ja dann vielleicht an einen Nichtschweizer vergeben zu können; was schwer zu beschreiten sein möchte, wenn Ersteres statthaft sein sollte.

Es gründet sich also die ganze Zusammensetzung und Bildung des neuen Domstifts — mit der nothwendigen Beachtung allseitiger und gewährleisteter Kollaturrechte — auf den einzig möglichen und in der ganzen Fassung des Vertrags vom 26. März 1828, der Uebereinkunft vom 29. gleichen Monats und der päpstlichen Bulle vom 7. Mai 1828 immer und überall konsequent durchgeführten Satz: daß der Domprobst aus der Mitte der solothurnischen Domherren genommen werden muß. — Alle die angeführten Stellen haben diesen unverrückbaren Grundsatz zur Grundlage; ihn bestreiten wollen, wäre eine Veränderung der darin enthaltenen Berechnungen und Bestimmungen, und schiene in dieser Beziehung den Vertrag selbst wieder in Frage zu setzen.

Am Schlusse dieser langen Erörterungen, zu denen der Gemeinderath der Stadt Solothurn aus aufhabender Pflicht für die Wahrung der ihm anvertrauten Rechte der hiesigen Gemeinde und derjenigen des von ihm rechtmäßig gewählten Domherrn genöthigt ist, und die er getrachtet hat mit aller der hohen Regierung schuldigen Achtung durchzuführen, — spricht er hier feierlich die Erklärung aus: daß er nur durch die von Hochselber sich befugt geglaubten Kassation dieser Domherrenwahl und die dem Gemeinderath derentwegen zur Last gelegten Verletzung der Bisthumsverträge sich zu diesem Schritte gezwungen sieht, indem er als rechtmäßiger Kollator ein solches Recht, welches keineswegs in den Attributen der Staatsgewalt liegen kann, der hohen Regierung nicht einräumen darf, da sowohl einerseits die Anerkennung des Gewählten und die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl nicht Sache der weltlichen Macht oder eines Mitkollators, sondern vor und nach den neuen Bisthums-Einrichtungen immer Sache des Kapitels selbst gewesen ist, dem alle, auch die von der hohen Regierung erwählten Chor- und Domherren, jetzt wie ehemals, hiefür förmlich präsentirt werden mußten, welches sich über Anerkennung des gewählten auszusprechen hatte, — als auch anderseits, weil, wenn wirklich im gegebenen Fall der Bisthumsvertrag, gegenüber einem der Kollatoren, einer Auslegung bedürfen sollte, die hohe Regierung in eigner Sache nicht selbst Richter sein kann, und daher einseitig keine verbindliche Auslegung zu geben vermag.

Der Gemeindrath der Stadt Solothurn stellt daher an die hohen Kontrahenten insgesammt, und mit gegenwärtigem an den hohen Stand . . . . . insbesondere, das ehrerbietige Verlangen:

„Daß Hochdieselben belieben möchten, im gegenwärti-
„gen Fall dem von ihnen abgeschlossenen Bisthums-Ver-
„trag die nöthig gewordene Auslegung zu geben, und da-
„durch für jtzt und die Zukunft jede Kollision wegen Aus-
„übung der Solothurnischen Kollatur-Rechte am neuen Dom-
„stift zu heben und zu vermeiden."

Die Stadtgemeinde Solothurn wird ihrerseits eben so willig als bereit sein, — zu gütlicher Beilegung dieser Differenzen — zu jeder Maßnahme Hand zu biethen, wodurch ihr Recht für Gegenwart und Zukunft hinlänglich anerkennt wird.

Solothurn den 29. Juni 1834.

Der Gemeinderath der Stadt Solothurn,
In dessen Namen der Gemeinde-Ammann:
Wiswald.

Der Stadtschreiber:
F. J. Lambert.

Luzern, gedruckt bei Gebrüdern Räber.